

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 1 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Roland Khvichia
- 2 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße -
- 3 Bebauungsplan 198 - südlich Grünwaldstraße -
- 4 Ausscheidung eines Integrationsratsmitgliedes
- 5 Feststellung eines neuen Ratsmitgliedes

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
28.01.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

1

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Roland Khvichia, zuletzt wohnhaft Städlerstr. 18 in 52249 Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

- a) Gewerbesteuerbescheid für 2009 und bis 2010 vom 10.01.2014, Debitoren-Nr. 5057077-0200-1,
- b) Gewerbesteuerbescheid für 2011 bis 2012 vom 02.01.2014, Debitoren-Nr. 5057077-0200-1,
- c) Bescheide des Finanzamtes Aachen-Kreis vom 09.01.2014 für 2009 und 2010 über den Gewerbesteuermessbetrag, Steuernummer 5/202/5203/1354,
- d) Bescheide des Finanzamtes Aachen-Kreis vom 22.11.2013 für 2011 und 2012 über den Gewerbesteuermessbetrag, Steuernummer 5/202/5203/1354,
- e) Bescheid des Finanzamtes Aachen-Kreis vom 17.08.2011 auf den 31.12.2009 über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes,
- f) Bescheid des Finanzamtes Aachen-Kreis vom 12.09.2012 für 2009 über den Gewerbesteuermessbetrag – Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung,

können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 541/542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags
14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 15.01.2014

Bertram
Bürgermeister

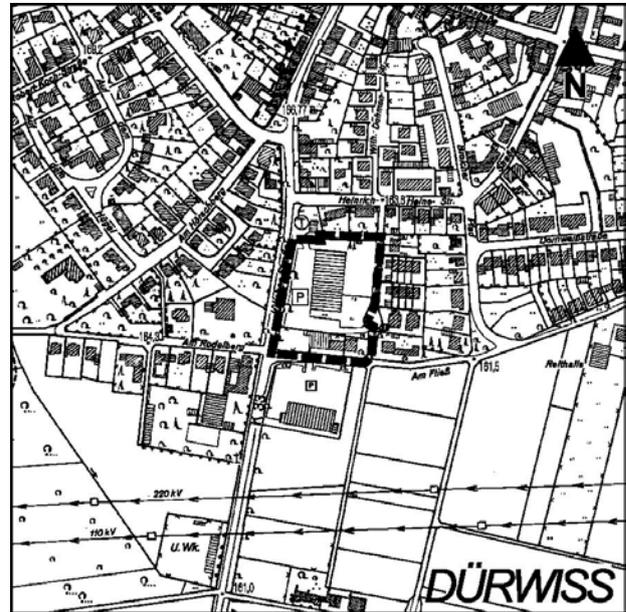
2

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 24.01.2014

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.10.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße -

schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.01.2014

Bertram
Bürgermeister

3

Der Bürgermeister

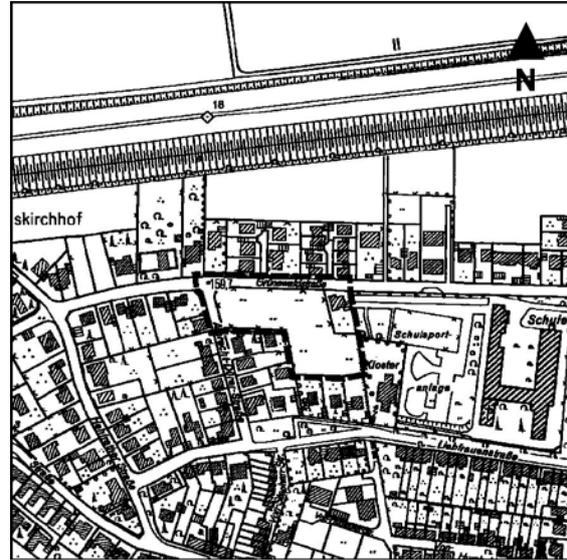
Bekanntmachung

vom 24.01.2014

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 198 - Südlich Grünewaldstraße - gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt am Rand der Eschweiler Innenstadt etwa 600 m nördlich des Bushofs. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans 198 - Südlich Grünewaldstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

05.02.2014 bis 07.03.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 198 - Südlich Grünewaldstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 198 - Südlich Grünewaldstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.01.2014

Bertram
Bürgermeister

4

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 19.12.2013 ist das

Integrationsratsmitglied Frau Sabina Pechtloff Liste
„Zukunft – Integration“

aus dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), stelle ich fest, dass die Reserveliste „Zukunft - Integration“ erschöpft ist, kein Nachfolger ermittelt werden kann und somit der Sitz im Integrationsrat der Stadt Eschweiler frei bleibt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 23.01.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
i.V.

Rehahn
stellv. Wahlleiter

5

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 06.01.2014 ist das

Ratsmitglied Herr Ralph Willms
Christlich Demokratische Union – CDU -

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), habe ich

Herrn Marc Engelhardt,
Bourscheidtstr. 29, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 21.01.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 6 Sitzung des Stadtrates am 18.02.2014 - Tagesordnung
- 7 Sitzung des Integrationsrates am 20.02.2014 - Tagesordnung
- 8 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen
- 9 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 10 Bekanntmachung über die Indekirmes 2014

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
12.02.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

6

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 18.02.2014**

Am Dienstag, den 18.02.2014, findet um 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Marc Engelhardt durch den Bürgermeister
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Genehmigung einer Niederschrift
- 4 Umbesetzungen in Ausschüssen und Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 09.01.2014
- 5 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung des Bürgermeisters
- 6 Personalangelegenheiten
- 6.1 Wiederwahl von Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Knollmann zum Beigeordneten und Stadtkämmerer - Antrag der CDU-Fraktion vom 16.01.2014
- 6.2 Wahl eines Beigeordneten (Stadtkämmerer)
- 6.3 Bestellung des/der Leiters/in für die Volkshochschule
- 6.4 Bestellung des/der Leiters/in für das Jugendamt
- 7 Planungsangelegenheiten
- 7.1 Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"; Vergaberichtlinien der Stadt Eschweiler zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen
- 7.2 Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"; Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
- 8 Widmung der Erschließungsanlage "Hagedornweg"
- 9 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO
- 10 Zustimmung zur Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen und Ver-

pflchtungsermächtigungen bei Produkt 115380201 und 125410101 - Erneuerung Peter-Paul-Straße/ Parkstraße -

- 11 Zustimmung zur Genehmigung einer üpl. Aufwendung für das HHJ 2013 in Höhe von 323.700,00 € im Produkt 063630101, Sachkonto 52320100 - (Dringliche Entscheidung)
- 12 Erlass einer Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen zum Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW
- 13 "Einführung eines Sozialtarifs für Strom durch die EWW" - Antrag Die Linke im Rat der Stadt Eschweiler vom 03. Februar 2014
- 14 Kenntnissgaben
- 14.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
- 15 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages
- 17 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten
- 18 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 19 Finanzwirtschaftliche Entscheidungen
- 20 Anfragen und Mitteilungen
- 20.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 06.02.2014

Bertram
Bürgermeister

7

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Integrationsrates
am 20.02.2014**

Am Donnerstag, den 20.02.2014, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung einer Niederschrift
- 2 Kenntnissgaben
- 2.1 Novellierung des § 27 Gemeindeordnung NRW
- 2.2 Aufnahme von syrischen Flüchtlingen in NRW
- 3 Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Vorstellung der Arbeit VdK Eschweiler, Frau Graaf
- 3.2 Aktuelle Situation herkunftssprachlicher Unterricht (HKU) und islamischer Religionsunterricht; mündlicher Bericht Vorsitzender Ilker Zaman

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Hehrlath, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1983 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof Röhe bis zum 31.12.1968 bestattet wurden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1983 auf diesen Friedhöfen bestattet wurden, zurückgegeben werden.

c) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehrlath bis zum 31.12.1983 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Kenntnissgaben
- 5 Anfragen und Mitteilungen

3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1993 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

Eschweiler, 07.02.2014

Zaman

Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Ziffer 2.b.) oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.c.)

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

8

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 enden die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2013**.

1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Hehrlath, Kinzweiler, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1988, 31.12.1989 und 31.12.1993 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen Röhe und Neu-Lohn bis zum 31.12.1983 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Abräumung

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt. Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2014** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 27.01.2014

Bertram
Bürgermeister

9

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2014** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	029-030	Jakobs
01	078-079	Thönessen/Kwade
01	145	Eßer
01	182-185	Jordans
01	196-197	Hahn
02	136	Weitmann
02	176-177	Hanf
05	026-027	Seeger
05	078-079	Zander

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
01	084-085	Oligschläger
01	170-171	Breuer
01	198-199	Reuter
01	260	Contzen
01	303-305	Hogen
01	315-316	Stoye
02	066-067	Willms
06	165-166	Zillessen

08	047-048	van Attefeld
08	051-052	Dickmeis
09	017	Töller
09	102	Gulgans
09	132-133	Cosler
KWG18	010	Knabel
KWG18	015	Müller
KWG18	017	Lustek
KWG18	018	Hechemer
KWG18	019	Zimmermann

UW08	006	Knoblauch
------	-----	-----------

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	158	Pfeffer
01	159-160	Frings
02	087-088	Krahe
02	224-225	Leisten
02	262-263	Schmitz
02	268-269	Wicka
03	021-022	Bronner
03	123	Hündgen
03	176-177	Joußen

Friedhof Hehrlath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	007-008	Frings
01	040-040a	Conzen
01	129-130	Lammertz
01	171a-171b	Koch
01	178-179	Kamps
01	182-183	Winkelmann

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	132-133	Engels
02	039-040	Kappes
02	215-216	Meiß

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
02	042	Fleck
02	050-051	Theisen
02	079-080	Weidenfeld
02	129-130	Becker

Friedhof Nothberg

Feld Nr. Grabstätte

01	114-115	Schmidtke
01	146	Redder
02	213-214	Göbbels
02	215-216	Römers
02	260	Gier
03	101-102	Wings
03	105-106	Müller
03	120-121	Breuer
03	129-130	Hütten
03	187-188	Jansen
03	189-190	Odinus
UW02	004	Jantsch

Friedhof Röhe

Feld Nr. Grabstätte

01	136	Nießen
01	175-177	Pyls
01	188	Nießen
02	007-008	Kommer
02	036-037	Schneider
03	029-031	Bausen
04	175-176	Nießen
05	038-039	Dederichs
05	052-053	Kindervater

Friedhof St. Jöris

Feld Nr. Grabstätte

01	106-107	Jagdfeld
----	---------	----------

Friedhof Stich

Feld Nr. Grabstätte

01	025-026	Horriar
01	057	Kühne
01	136-137	Bergs
01	171-172	Schyns
01	203-204	Donnay
03	124-125	Kretsch
03	130-131	Krucklinski
04	018-019	Schell
04	020-021	Schell
04	089-090	Meyers
04	122-123	Reinhard

06	101-102	Thomas
07	050-051	Korth
07	092-093	Schaffrath
07	106-107	Koslowski
08	016	Porten
10	001-002	Uerlings

Friedhof Stich

Feld Nr. Grabstätte

12	077-078	Hillesheim
13	020-021	Herrmann
17	011-012	Derichs
17	017-018	Graeser
17	021-022	Eymael
17	031-032	Bülles
17	039-040	Marks
21	051-052	Marks
21	067-068	Krauthausen
21	114-115	Fast
21	120-121	Poick
21	123-124	Vierегge
KWG18	004	Eßer
KWG18	010	Schüller
KWG18	011	Schreiber
KWG18	013	Heindel
KWG18	019	Kobstädt
KWG18	034	Greven
KWG18	051	Goerres
UW03	091	Ae Yeung
UW03	094	Beyersdorf
UW04	001	Kociuba
UW20	018	Scharbach
UW20	026	Baumann

Friedhof Weisweiler

Feld Nr. Grabstätte

01	080-081	Thiedmann
01	150-151	Porschen
01	228-229	Rössler
02	020-021	Schmitz
02	159-161	Fourne
03	064-065	Schepp
03	115-116	Emmerich
04	041-042	Gerhards
04	127-128	Nobis

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
04	134-135	Neuhaus
04	216-217	Hoh
05	096-098	Breuer
05	122-123	Dohmen
06	009	Collet
06	165-166	Grouven
07	017-018	Gornik
07	039	Bohnen
UW06	001	Collet

Eschweiler, den 27.01.2014

Bertram
Bürgermeister

10

Bekanntmachung

Aufgrund des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 sowie des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

Die Indekirmes 2014 findet in der Zeit von Freitag, dem 04. April 2014 bis Montag, dem 07. April 2014, auf dem Drieschplatz in Eschweiler statt.

Eschweiler, 10.02.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 11 Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum Schuljahresbeginn 2014/2015

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
18.02.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

11

Bekanntmachung

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum Schuljahresbeginn 2014/2015.

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen und 10. bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden zu den Öffnungszeiten der Schulsekretariate entgegengenommen im Zeitraum vom **24.02.2014 bis 21.03.2014 für die Hauptschule Eschweiler Stadtmitte, die Städt. Realschule Patternhof sowie das Städt. Gymnasium und die Bischöfliche Liebfrauenschule.**

In der **Waldschule - Städt. Gesamtschule Eschweiler** werden Anmeldungen im Zeitraum vom 10.02.2014 – 14.02.2014 entgegengenommen.

Für die **Anmeldungen der Sek II** ist zwingend der von der StädteRegion Aachen vorgegebene Zeitraum **07.02.2014 – 07.03.2014** zur Sicherstellung des „**Schüler-Online-Verfahrens**“ einzuhalten. Zum ersten Mal können sich damit alle Schülerinnen und Schüler zentral über das Internet unter **www.schueleranmeldung.de** anmelden, wenn sie

- ein Berufskolleg
- oder die gymnasiale Oberstufe an einer teilnehmenden Gesamtschule oder einem teilnehmenden Gymnasium

in der StädteRegion Aachen besuchen wollen.

Die persönlichen Zugangsdaten dazu erhalten die Schülerinnen und Schüler mit dem Halbjahreszeugnis in ihrer bisherigen Schule.

Die Anmeldungen am **Berufskolleg der StädteRegion Aachen in Eschweiler** werden an dem Info- und Anmeldetag mit Beratung, dem 08.02.2014, entgegengenommen.

Eine spezielle Beratung zur Anmeldung in den einzelnen Schulen findet **ausschließlich** in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen statt:

Hauptschule:

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte Jahnstraße 21, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 556510

Öffnungszeiten des Sekretariats während des Anmeldezeitraums:

Mo. 24.02.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Di. 25.02.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mi. 26.02.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Do. 06.03.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

In der Gemeinschaftshauptschule können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Realschule:

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

Sa. 08.03.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mo. 10.03.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. 11.03.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mi. 12.03.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 13.03.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
	und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 14.03.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Sekretariat der **Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 702820.**

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Waldschule – Städt. Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

Mo. 10.02.2014	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. 11.02.2014	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi. 12.02.2014	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Do. 13.02.2014	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr. 14.02.2014	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Sekretariat der **Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 702610 und (02403) 702611.**

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft. Weitere Anmeldungen für die „Neue 11“ sind –nach Absprache auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 10. Jahrgangsstufe (Sek. II) der Gymnasien in Eschweiler werden entgegengenommen im Sekretariat des **Städt. Gymnasiums Eschweiler, Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bi-lingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 506710**

Öffnungszeiten des Sekretariats während des Anmeldezeitraums:

Sa. 08.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. 10.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. 11.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi. 12.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 13.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 14.03.2014	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und

im Sekretariat der **Bischöflichen Liebfrauenschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen, Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 70450.**

Öffnungszeiten des Sekretariats während des Anmeldezeitraums:

Sa. 08.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. 10.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. 11.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi. 12.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 13.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 14.03.2014	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 10. Jahrgangsstufe können Schülerinnen und Schüler aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Berufskolleg

Anmeldungen zur Aufnahme in die Berufsschule in Eschweiler werde entgegengenommen im Sekretariat des **Berufskolleg der StädteRegion Aachen, August-Thyssen-Str. 15, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 60970.**

Öffnungszeiten des Sekretariats während des Anmeldezeitraums:

Sa. 08.02.2014 **09.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Die Anmeldung über Schüler-Online mit Hilfe der Ident - Nummer ist in der Schule möglich. Bei weiteren Fragen hilft der Beratungslehrer oder die Bildungsleiterin des Berufskolleg.

Am Berufskolleg können Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, den 12.02.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 12 Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 13 Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler
- 14 Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage "Hagedornweg" im Bebauungsplan 78 - Waldsiedlung - für den öffentlichen Verkehr

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2014

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
25.02.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

12

**Wahlordnung für die Wahl
der direkt in den Integrationsrat
der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Eschweiler.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.

- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a. 16 Jahre alt sein,
 - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Eschweiler, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden

Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a. seinen Wahlschein,
- b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Funktionsbezeichnungen, Fristen und Termine

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.02.2014

Bertram
Bürgermeister

13

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler

- Einteilung des Wahlgebietes, Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

- (1) Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler wird für die kommende Wahlperiode ein Integrationsrat gebildet, dem 11 direkt zu wählende Vertreter im Sinne des § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (Migrantenvertreter) angehören.

Die Migrantenvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Eschweiler in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Listenbewerber und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 GO NRW die ergänzenden Regelungen der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 25. Mai 2014, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

- (2) **Wahlgebiet** für die Wahl zum Integrationsrat ist gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder das Stadtgebiet Eschweiler. Das Wahlgebiet wurde gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - durch den Bürgermeister in 28 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung

lung ist in der Anlage dargestellt und wird hiermit bekanntgegeben.

- (3) Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder (Migrantenvertreter) des Integrationsrates auf. Es sind bei der am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahl 11 Mitglieder zu wählen. Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a, während der Dienststunden kostenlos in Empfang genommen werden.

Folgendes bitte ich zu beachten:

- (4) **Wahlberechtigt** ist, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat

Wahlberechtigte Personen nach Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 4 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

- (5) **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten so-

wie Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede/r volljährige Wahlberechtigte sowie Bürger/in der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner muss für jeden Wahlbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung beigefügt werden.

Der Wahlvorschlag ist auf amtlichen Formblättern einzureichen und muss die Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr/Arbeitgeber und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!)**, beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der vorgenannten Frist beseitigt werden können.

Eschweiler, 19.02.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Anlage

Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke für die Wahl zum Integrationsrat am 25. Mai 2014

Abgrenzung der Stimmbezirke:

001/0100 – Röhe

Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krotthäuser
Kupfermühlencamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbendenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/0200 – Eschweiler-West

Aachener Straße 1 - 109; 2 - 88
Auerbachstraße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße 1 - 97; 4
Rue de Wattrelos
Stoltenhoffmühle

003/0300 – Gebiet Lyzeum

Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße
Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünwaldstraße
Hehlrather Straße
Im Klostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof
Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

004/0400 – Martkviertel

Am Stapel
Brunnenhof

Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße 1 - 95; 2 - 96
Englerthsgärten
Friedensstraße
Gartenstraße 1 - 67; 2 - 32
Hugo-Mercckens-Straße
Indestraße 113 - 125
Jülicher Straße 1 - 99; 2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 – Eschweiler-Ost I

Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Fontanestraße
Gartenstraße 69 - Ende; 34 - Ende
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Umlandstraße

006/0600 – Eschweiler-Ost II

An der Wasserwiese
Asterweg
Bernhard-Letterhaus-Str.
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 445; 174 - 340
Eduard-Mörrike-Platz
Eduard-Mörrike-Straße
Fliederweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovermühle
Königsbenden
Maasstraße
Moselstraße
Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

007/0700 – Gebiet Patternhof

Arndtstraße
Bergrather Straße
Drieschstraße

Dürener Straße
101 - 165; 102 - 168
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße 127 - Ende; 20 - Ende
Inselstraße
Johannes-Rau-Platz
Kaiserstraße 21 - Ende; 20 - Ende
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße
Patternhof
Peilsgasse
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße
Wollenweberstraße

008/0800 – Stadtzentrum

Dechant-Deckers-Straße
Englerthstraße
Grabenstraße
Hospitalgasse
Indepromenade
Indestraße 99 - 111
Josefstraße
Kaiserstraße 1 - 19; 2 - 18
Kochgasse
Marienstraße
Mauerweg
Moltkestraße
Neustraße

009/0900 – Gebiet

Sportzentrum Jahnstraße

Anna-Klöcker-Anlage
An der Glocke
August-Thyssen-Straße
Bismarckstraße
Dechant-Kirschbaum-Straße
Franzstraße
Jahnstraße
Josef-Nacken-Weg
Langwahn
Rosentallee
Steinstraße
Vulligstraße

010/1000 – Röthgen-Ost

Alte Ziegelei
Am Burgfeld
Bourscheidtstraße
Burgstraße
Einhardstraße
Feldstraße
Fischerstraße
Heinrichsweg 1 – 77; 2 - 30
Im Kamp
Karlstraße
Mittelstraße
Oberdorf
Talstraße
Von-der-Horst-Straße
Von-Harff-Straße

Wilhelmstraße
65 - Ende; 40 – Ende

011/1100 – Röthgen-West

Eisenbahnstraße
Heinrich-von-Berg-Weg
Hoeschweg
Hüttenstraße
Ichenberg
Invalidenstraße
Johanna-Neuman-Straße
Konkordiasiedlung
Konkordiastraße
Konkordiaweg
Odilienstraße
Reigate & Banstead-Platz
Röthgener Straße
Sandberg
Tunnelweg
Vereinsstraße

**012/1200 –
Waldsiedlung/Pumpe**

Akazienhain
Alte Rodung
Am Bergamt
Am Ginsterbusch
Am Rosenstock
Auestraße
Elisabethweg
Erikaweg
Hagedornweg
Heidestraße
Im Padtkohl
Kiefernweg
Luisenstraße
Moosweg
Phönixstraße
Pumpe
Rotdornweg
Schlehornweg
Städtlerstraße
Steinkohlenfeld
Stolberger Straße
Waldstraße
Weißdornweg

013/1301 – Stich-Nord

Am Grünen Winkel
Am Hang
Am Heinrichsschacht
Am Kitzberg
Am Pütt
Backsteinweg
Buschweg
Dampfziegelei
Feldbrandweg
Florianweg
Heinrichsweg 79 - Ende; 32 - Ende
Hermann-Löns-Anger
Im Hag
Jägerspfad
Kunstschacht
Lehmkuhlweg
Matthiasweg
Pümpchen
Ringofen

Stich
Tonbrennerweg
Zieglerstraße

013/1302 – Stich-Süd

Am Buchenwald
Am Schlemmerich
Barbarastraße
Birkengangstraße
Bohler Heide
Duffenter
Eduardstraße
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Heinrichsallee
Sebastianusweg
Sofienstraße
Wilhelminenstraße
Zentrum

014/1400 – Bergrath-Nord

Amselweg
Antoniusstraße
Auf dem Höfchen
Bergrather Feld
Drosselweg
Ekkehardstraße
Feldenendstraße
Finkenweg
Grachtstraße
Graeserstraße
Hastenrather Weg 1 - 43; 2a - 34
Hubertusstraße
Im Felde
Josef-Artz-Straße
Kopfstraße
Maarfeld
Michelsweg
Schwalbenweg
Starenweg
Weierstraße
Wilhelmstraße 1 - 63; 2 - 38a
Zechenstraße 1 - 117; 2 – 116

**015/1500 –
Bergrath-Süd/Bohl**

Am Goldberg
Am Kalkofen
Am Köhlerpfad
Am Riffersbach
Ardennenstraße
Bergrather Hof
Bohler Straße
Eifelstraße
Harzstraße
Hastenrather Weg
49 - Ende; 36 - Ende
Heibachstraße
Herrenfeldchen
Hunsrückstraße
Pfarrer-Kleinermanns-Str.
Rhönstraße
Stüfgenweg
Tanusstraße
Vennstraße
Villeweg
Vogesenstraße

Zanderhof
Zur Bohler Heide

016/1600 – Nothberg

Am Fresenberg
Am Mühlenfeld
Am Omerbach
Am Otterbach
Am Steinbüchel
Bendenmühle
Bovenberg
Brückenstraße
Buschhof
Cäcilienstraße
Heisterner Straße
Hofstraße
Hohe Straße
Hüchelner Straße 1 - 47; 2 - 74
Im Steinbruch
In den Benden
In der Schleh
Knippmühle
Nothberger Hof
Nothberger Platz
Pfarrer-Krings-Straße
Udelinberg
Von-Bongart-Straße
Von-Palant-Straße
Zechenstraße
119 - Ende; 118 - Ende
Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/
Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof
Albertstraße
Am Hastenrather Fließ
Am Wolfshag
Gressenicher Mühle
Gressenicher Straße
Hamicher Weg
Hastenrather Schule
Huppertzbruch
Im Korkus
Im Kuckuck
Im Stollen
Im Tempel
Im Wiesenhang
Kapellenweg
Käthe-Kruse-Straße
Keerbenden
Killewittchen
Kronendriesch
Langenerf
Ostproußenweg
Pfarrer-Funk-Straße
Quellstraße
Scherpenseeler Straße
Schlesierweg
Schwarzer Weg
Volkenrather Straße
Wendelinusstraße
Wiesenkoppe

018/1801 – Kinzweiler I

Ackerstraße
An der Festhalle

Begauer Mühlenweg
Blasiusstraße
Gerhard-Meiß-Str.
Kalvarienbergstraße
Kettelerstraße
Kinzweiler Burg
Kirchstraße
Konrad-Müller-Straße
Langendorfer Hof
Langweilerweg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg
Mariadorfer Straße
Mühlenweg
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Pannesstraße
Peter-Koch-Straße
Pfarrer-Einerhand-Straße
Pferdegasse
Reginastraße
Valentinstraße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße

018/1802 – St. Jöris

Am Burgbusch
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Auf der Merz
Begauer Straße
Georgsweg
Im Busch
Im Rott
Klosterweg
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße
Neusener Straße

019/1900 – Hehlrath/

Kinzweiler II
Am Hof
Am Maxweiher
An der Fahrt
An der Fauch
Auf dem Felde
Auf den Hufen
August-Bebel-Straße
Buchenhof
Eiche
Elsassstraße
Kambachstraße
Kinzweilerstraße
Klapperstraße
Kreuzstraße
Nierhausener Straße
Oberstraße
Pützfeldchen
Schwarzwaldstraße
Spessartstraße
Velauer Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße
Wültgensstraße

020/2000 – Dürwiß I

Ahornweg
Am Bongert
Auf dem Hügel
Bonifatiusstraße
Buchenweg
Drimbornshof
Dürwißer Kirchweg
Eichenstraße
Erlenweg
Eschenweg
Fronhovener Straße
Goethestraße
Grünstraße 1 - 21; 2 - 18
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
Harbigstraße
Jülicher Straße
127 - Ende; 130 - Ende
Kastanienweg
Lindenhof
Lindenstraße
Lohner Straße 1 - 17; 4 - 10
Marie-Juchacz-Straße
Obermerzer Hof
Pfarrer-Bringmann-Platz
Platanenweg
Raiffeisenweg
Robert-Koch-Straße
Tannenhof Dürwiß
Theodor-Heuss-Ring
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zum Blaustein-See

021/2100 – Dürwiß II

Am Fließ
Am Hochhaus
Am Hörschberg
Am Rodelberg
Am Steinacker
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Bonhoefferstraße
Breslauer Straße
Broicher Pfad
Dornweißstraße
Erich-Kästner-Straße
Freiherr-vom-Stein-Str.
Fuchshofweg
Gasthausstraße
Heinrich-Heine-Straße
Jülicher Straße
101 – 123; 100 – 128
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Straße 1 - 13
Knappenweg
Konrad-Adenauer-Straße
Nagelschmiedstraße
Römerstraße
Schillerstraße
Weisweilerstraße
Wilhelm-Dohmen-Straße
Zehnthofstraße
Zukunft

022/2201 – Dürwiß III

Am Kleekamp
Am Vogelschuss
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Carl-Zeiss-Straße
Ernst-Abbe-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Grünstraße 23 - Ende; 20 - Ende
Hermann-Hollerith-Straße
Im Winkel
Karl-Arnold-Straße
15 - Ende; 8 - Ende
Käthe-Kollwitz-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Kurt-Tucholsky-Straße
Laurentiusstraße
Laurenzberger Hof
Laurenzberger Straße
Lohner Straße 21 - Ende; 18 - Ende
Lürkener Straße
Martinstraße
Sebastianusstraße
Stresemannstraße
Wilhelm-Lexis-Straße

022/2202 – Fronhoven/**Neu-Lohn**

Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Hausener Straße
Jan-van-Werth-Straße
Kirchplatz
Kommendenstraße
Langendorfer Straße
Leo-Meuser-Straße
Lohner Hof
Maarstraße
Pützlohner Hof
Pützlohner Straße
Ringstraße
Rosenstraße
Silvesterstraße
Wiesenstraße
Zum Hagelkreuz
27 - Ende; 20 - Ende

023/2300 – Weisweiler I

Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
Auf dem Driesch
Auf dem Pesch
Berliner Ring
Blumenstraße
Brigidastraße
Dürener Straße
447 - Ende; 342 - Ende
Dürwißer Straße
Elektrowerk
Floraweg
Frankenplatz
Gerhart-Hauptmann-Straße
Hovener Straße
Im Eichelkamp
In der Krause

Kantstraße
 Kopernikusstraße
 Langgasse
 Max-Planck-Straße
 Rolf-Hackenbroich-Straße
 Rundstraße
 Schützenstraße
 Verbindungsstraße
 Vollmühle
 Zum Hagelkreuz 1 – 9

024/2400 – Weisweiler II

Am Nierchen
 Auf der Heide
 Baptistastraße
 Bergstraße
 Bongarder Hof
 Eisenmühlenstraße
 Haldenstraße
 Hermann-Löns-Straße
 1 – 39; 2 - 20
 Höhenweg
 Hüchelner Benden
 Hüchelner Straße
 129 - Ende; 140 - Ende
 Im Römerfeld
 In der Gracht
 Lärchenhof
 Olympiastraße
 Stadionstraße
 Tannenbergstraße
 Weißer Weg
 Wilhelmshöhe

025/2500 – Weisweiler III

Am Buschend
 Am Kraftwerk
 Am Schildchen
 An der Burgmauer
 An Haus Palant
 Bachstraße
 Burgweg
 Dr.-Gilles-Straße
 Filzengraben
 Franz-Gessen-Straße
 Hans-Leyers-Weg
 Hauptstraße
 Haus Palant
 Heidesiedlung
 Hermann-Löns-Straße
 41 – Ende; 22 - Ende
 Hochbrückerweg
 In den Burgwiesen
 Johannisstraße
 Klinkgasse
 Langerweher Straße
 Lindenallee
 Pfarrer-Hoffmans-Straße
 Rößlers Mühle
 Sandkaulberg
 Severinstraße
 Von-Hatzfeld-Straße

14

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Hagedornweg“ im Bebauungsplan 78 – Waldsiedlung - für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 78 – Waldsiedlung – sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 110, Nr. 1062 und 1160 die der Erschließungsanlage „Hagedornweg“ dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.



(Flurkarte der Städteregion Aachen.
 Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 20.02.2014

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten April bis Mai 2014**

Dienstag, 01.04.2014	Behindertenbeirat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 02.04.2014	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 08.04.2014	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 10.04.2014	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 29.04.2014	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Dienstag, 06.05.2014	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 14.05.2014	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 20.05.2014	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 21.05.2014	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 22.05.2014	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 27.05.2014	Wahlausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 2
Donnerstag, 26.06.2014	Konstituierende Sitzung des Stadtrates 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 15 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Tayyar Öztuncer

Hinweisbekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
11.03.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

15

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Tayyar Öztuncer, derzeitiger Aufenthalt Türkei, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30585, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.02.2014

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Eschweiler III
Hastenrath – Nothberg**

Am Dienstag, den 25. März 2014 findet um 20:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“ in Eschweiler-Hastenrath eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19:30 Uhr und 20:00 Uhr gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Beschlussfassung über Jagdverpachtung
5. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen-, als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 8. März 2014

gez. H.-J. Reinartz
(stellv. Vorsitzender)

gez. F. Kortz
(Geschäftsführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 16 Sitzung des Stadtrates am 02.04.2014 - Tagesordnung
- 17 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Simon Ralph Friebe
- 18 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn ClementYombo
- 19 Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"
- 20 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012
- 21 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
25.03.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

16

Bekanntmachung**über die Sitzung des Stadtrates
am 02.04.2014**

Am Mittwoch, den 02.04.2014, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Genehmigung einer Niederschrift
- 3 Planungsangelegenheiten
- 3.1 1. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände -, hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 3.2 Bebauungsplan 198 – Südlich Grünewaldstraße -, hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 3.3 8. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen -, hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 4 Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet 277 – Siedlung Wilhelminenstraße –
- 5 Widmung der Erschließungsanlage "Fichtenweg"
- 6 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Kinzweiler, Flur 35, Nr. 41 tlw.; hier: Satzungsbeschluss
- 7 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einschränkung der Nachtruhe anlässlich der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2014
- 8 Änderung in der Geschäftsführung der Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH
- 9 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept (IKSK)
- 10 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler zum 31.12.2013
- 11 Resolution "Stoppt TTIP"; hier: Antrag von Ratsmitglied Borchardt, Die Linke
- 12 Kenntnissgaben
- 12.1 Evaluierung des Städteregion Aachen-Gesetzes

12.2 Ausbau der Liebfrauenstraße und der nördlichen Reuleauxstraße, a) Änderung der Ausführungsplanung der Liebfrauenstraße; b) Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW

12.3 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung in den Straßen An der Fauch, Eiche, Klapperstraße und Kreuzstraße

13 Anfragen und Mitteilungen

13.1 Genehmigung des Haushaltes 2014 sowie der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Grundstücksangelegenheiten
- 14.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 14.2 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 14.3 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 15 Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2014/2015
- 16 Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages
- 17 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG)
- 18 Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 20.03.2014

Bertram
Bürgermeister

17

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Simon Ralph Friebe, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30589 A/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.03.2014

Bertram
Bürgermeister

18

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Clement Yombo, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/II/12952, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.03.2014

Bertram
Bürgermeister

19

Bekanntmachung über die Vergaberichtlinie der Stadt Eschweiler zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet „Innenstadt-Nord“

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 die nachfolgende Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet „Innenstadt-Nord“ beschlossen:

Vergaberichtlinie der Stadt Eschweiler zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" vom 24.03.2014

Fassung auf der Grundlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).

1 Rechtsgrundlagen, Fördergebiet

- 1.1 Nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 soll im Rahmen einer finanziellen Pauschalzuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland sowie aus Eigenmitteln der Stadt Eschweiler eine finanzielle Förderung der Herrichtung von privaten Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" erfolgen.
- 1.2 Die Förderung umfasst räumlich das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet, das der Rat der Stadt Eschweiler am 04.07.2012 als Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" festgesetzt hat.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer finanziellen Förderung besteht nicht. Eine finanzielle Förderung kann nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers nachgewiesen ist.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums am 31. Dezember 2017.

2 Fördervoraussetzungen

- 2.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches liegt.
- 2.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung der Maßnahmen insgesamt gewährleistet ist.
- 2.3 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes und des Gewerbe- und Geschäftsstandortes führen bzw. dazu beitragen, die Wohnsituation und den Freizeitwert sowie die Gestalt- und Aufenthaltsqualität deutlich und anhaltend auf-zuwerten. Um ein abgestimmtes Gesamtbild zu erreichen, müssen sich die Einzelmaßnahmen in die Umgebung einfügen.
- 2.4 Die Maßnahmen sollen sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar und auf die Bedürfnisse der Bewohner ausgerichtet sein. Neubauten und Leistungen der Instandhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.5 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.

3 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- 3.1 Renovierung und Restaurierung von Fassaden und Dächern unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte sowie die dazu erforder-

- derlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, die Reparatur und der Anstrich von Fenstern und Türen, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassade steht,
- 3.2 Rückbau von Fassadenverkleidungen und Werbeanlagen sowie die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen und Sichtbarmachung originaler Fassaden,
 - 3.3 vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen,
 - 3.4 Schaffung oder Verbesserung von Zugängen,
 - 3.5 Entsiegelung von Hofflächen,
 - 3.6 Gestaltung von Innenhöfen (wobei eine öffentliche oder zumindest auf Mieter beschränkte Zugänglichkeit sicherzustellen ist) und Abstandsflächen, Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
 - 3.7 Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, z. B. zur Nutzung als Mietergärten, Anlegen von Spiel-, Wege- und Sitzflächen,
 - 3.8 Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.1 Selbsterbrachte Arbeitsleistung,
- 4.2 Maßnahmen der Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
- 4.3 einzelne Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver oder passiver Lärmschutz, Denkmalpflege) gefördert werden können und der Mehrfachförderung von anderen fördernden Stellen nicht zugestimmt wird,
- 4.4 Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
- 4.5 Maßnahmen, die ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen,
- 4.6 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können,
- 4.7 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und einer ausnahmsweisen Zulässigkeit bzw. Befreiung nicht zugestimmt wird,
- 4.8 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegen stehen,
- 4.9 Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohne

hin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat,

- 4.10 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- 4.11 Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 € liegen,
- 4.12 Maßnahmen, die nicht durch Fachunternehmen durchgeführt werden.

5 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte

- 5.1 Natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte.
- 5.2 Mieter, wenn sie die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und der Antragsteller nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen.

6 Förderbedingungen

Eine finanzielle Förderung der vorgenannten Maßnahmen kann nur unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfolgen:

- 6.1 Die Bewilligung von Fördermitteln setzt die Abstimmung der Maßnahme mit der Stadt Eschweiler voraus. Die auf Grund rechtlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen müssen vor der Bewilligung vorliegen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahme.
- 6.2 Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
- 6.3 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 6.4 Die Maßnahme muss hinsichtlich Lage und Zustand des Gebäudes bzw. der Freiflächen sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- 6.5 Maßnahmen an Gebäuden müssen eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten.
- 6.6 Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Hof- und Gartenflächen müssen stadtoökologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert wesentlich und nachhaltig verbessern.
- 6.7 Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen, dass die geförderten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen, von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist, siehe Ziff. 11.1).

7 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- 7.1 Förderfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen.
- 7.2 Die Förderung beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Förderfähig sind jedoch höchstens 60,00 € pro m² hergerichteter Fläche (Mittelwert je Fördergegenstand).
- 7.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatellgrenze Punkt 4.11). Der maximale Förderzuschuss pro Antrag beträgt 25.000 €/Immobilie.

8 Antragsverfahren

- 8.1 Anträge können bei der Stadt Eschweiler Abteilung für Planung und Entwicklung Johannes-Rau-Platz 1 52249 Eschweiler eingereicht werden.
- 8.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:
- × Eigentümersnachweis,
 - × schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
 - × mindestens zwei Kostenvoranschläge/Angebote von qualifizierten Fachbetrieben,
 - × Nachweis, dass die Maßnahme finanziert werden kann,
 - × Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
 - × Lageplan, textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens,
 - × Berechnung der zu fördernden Fläche,
 - × ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse,
 - × Erklärung über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - × Erklärung, dass für die beantragten Maßnahmen ein Förderzugang zu anderen Förderprogrammen geprüft wurde und nicht besteht.

9 Bewilligung

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Stadt Eschweiler entscheidet über den Antrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Anwendung dieser Vergaberichtlinie und der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 9.1 Der Zuschuss wird von der Stadt Eschweiler durch schriftlichen Förderbescheid des Fachamtes mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt.
- 9.2 Der Zuschussempfänger darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides beginnen. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung des bewilligten Zuschussbetrages ist ausgeschlossen.

10 Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses

- 10.1 Der Zuschussempfänger hat der Stadt Eschweiler innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Maßnahme in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 10.2 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.3 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Sie sind von diesem mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 10.4 Zuviel gezahlte Zuschussbeträge sind zurückzuerstatten.

11 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 11.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung (10 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler) im geförderten Zustand in-stand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler wesentlich verändert, abgerissen oder entfernt werden.

12 Behandlung von Verstößen

- 12.1 Im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen eine Auflage im Bewilligungsbescheid kann er auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.
- 12.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-satz (§ 49a VwVfG NRW) zu verzinsen.
- 12.3 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 22.03.2014

Bertram
Bürgermeister

20

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 18.02.2014 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 437.063.715,31 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von – 21.888.238,40 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 635.392,85 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2012

Aktiva		€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	60.463.808,76
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	91.331,30	2.	Sonderposten	115.005.954,28
	1.2 Sachanlagen	369.927.102,25	3.	Rückstellungen	78.551.040,29
	1.3 Finanzanlagen	54.298.251,84	4.	Verbindlichkeiten	176.474.450,88
2.	Umlaufvermögen		5.	Passive Rechnungsabgrenzung	6.568.461,10
	2.1 Vorräte	2.418.894,33			
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.855.341,67			
	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
	2.4 Liquide Mittel	635.392,85			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	2.837.401,07			
Bilanzsumme		437.063.715,31	Bilanzsumme		437.063.715,31

2. Ergebnisrechnung 2012

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2012 in €
+	Ordentliche Erträge	111.764.005,83
-	Ordentliche Aufwendungen	- 133.699.508,80
=	Ordentliches Ergebnis	- 21.935.502,97
+	Finanzergebnis	47.264,57
=	Ergebnis der laufenden Verwaltung	- 21.888.238,40
-	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	- 21.888.238,40
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	161.531,86
	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-85.081,53
	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-13.653.426,00
	Verrechnungssaldo:	-13.576.975,67

3. Finanzrechnung 2012

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2012 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	110.193.436,74
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 124.827.021,74
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-14.633.585,00
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.236.470,12
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.495.649,17
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.259.179,05
-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	20.146.094,66
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	253.330,61
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	348.941,23

+	Bestand an fremden Finanzmittel	33.121,01
=	Liquide Mittel	635.392,85

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 11. März 2014

Bertram
Bürgermeister

21

**Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW, S. 194), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	131.579.250 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	141.984.100 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	126.907.350 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	132.622.050 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.822.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.671.550 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.180.950 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.502.350 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **7.398.600 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.185.700 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **10.404.850 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **108.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	430 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2014).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu einem separaten Budget zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2014). Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen / Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
- Aufwendungen / Auszahlungen und Erträge / Einzahlungen bei den Produkten

(kostenrechnende Einrichtungen):

02 127 17 01 – Kranken- und Rettungstransportdienst

11 537 01 01 – Abfallwirtschaft

11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung

12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst

13 553 01 01 – Friedhöfe

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

Eschweiler, 11.12.2013

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer(in)

Anlage 1 der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Eschweiler

Übersicht Budgetbildung

Budget 01 – Politische Gremien / Verwaltungsführung

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 01 01 – Politische Gremien
 01 111 01 02 – Verwaltungsführung

Budget 01.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 01.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 02 – Gleichstellung

Budgetverantwortung: Frau Harzheim

Produkt: 01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

Budget 02.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 02.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 03 – Personalrat

Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink

Produkt: 01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

Budget 03.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 03.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 04 – Rechnungsprüfung

Budgetverantwortung: Herr Breuer

Produkt: 01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

Budget 04.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 04.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 05 – Organisation und Wahlen

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte:

- 01 111 06 01 – Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der Gesamtverwaltung
- 01 111 07 01 – Öffentlichkeitsarbeit
- 01 111 10 01 – Organisationsangelegenheiten
- 01 111 10 02 – EDV-Dienste und Datentechnik
- 02 121 14 01 – Wahlen
- 02 121 14 02 - Statistik

Budget 05.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie den Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 05.1 bewirtschaftet:
155730102 – 46510000 (Gewinnant. aus verbun. Unternehmen u. Bete)

Budget 05.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 05.2 bewirtschaftet:
021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.2 ausgeschlossen:
011110601 – 52350000 (Erstattung für Aufwendungen von verb. Untern., Bet., SV)

Budget 06 - Personal

Budgetverantwortung: Herr Rehahn

Produkte: 01 111 08 01 – Personaldienste
01 111 08 02 – Betriebliche Gesundheitsberatung

Budget 06.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)

Budget 06.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.2 bewirtschaftet:
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen

Budgetverantwortung: Frau Merx

Produkte: 01 111 09 01 – Finanzmanagement
01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung
01 111 09 05 – Vollstreckung
01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

Budget 07.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

Budget 07.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 08 – Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus

Budgetverantwortung: Herr Röhrig

Produkte: 01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung

15 575 01 01 – Tourismus und Freizeit

Budget 08.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

- 135550101 – 44110600 (Jagdpacht)
- 115380201 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal))
- 125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
- 115380201 – 78520000 – IV08KAN001 (Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen)
- 115380201 – 78590000 – IV08AIB089 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

Budget 08.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.2 ausgeschlossen:
011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

Budget 09 – Recht und Versicherungen

Budgetverantwortung: Herr Kamp

Produkt: 01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

Budget 09.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 09.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 10 – Ordnung

Budgetverantwortung: Herr Müller

- Produkte:
- 02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung
 - 02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten
 - 02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
 - 02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten
 - 02 122 10 02 – Personenstandswesen
 - 02 126 15 01 – Brandschutz / Brandbekämpfung
 - 02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen / Katastrophenschutz

Budget 10.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 10.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.2 ausgeschlossen:

- 021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)
- 021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 11 – Schulen

Budgetverantwortung: Frau Seeger

- Produkte:
- 03 211 01 01 Grundschulen
 - 03 212 01 01 Hauptschulen
 - 03 215 01 01 Realschule
 - 03 217 01 01 Gymnasium

03 218 01 01 Gesamtschule
03 221 01 01 Willi – Fährmann – Schule
03 241 01 01 Schülerbeförderung
03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler
03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

Budget 11.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 11.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.2 ausgeschlossen:

032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 12 –Kultur

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 04 263 01 01 Musikschule
04 272 01 01 Bibliothek
04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

Budget 12.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 12.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Budget 13 –Sport

Budgetverantwortung: Frau Seeger

Produkte: 08 421 01 01 – Förderung des Sports
08 424 01 01 - Sportstätten
08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

Budget 13.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 13.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 13.2 ausgeschlossen:
084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 14 – VHS

Budgetverantwortung: Herr Schmidt

Produkt: 04 271 01 01 VHS

Budget 14.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 14.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.2 ausgeschlossen:
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

Budget 15– Soziales

Budgetverantwortung: Herr Rombach

Produkte: 05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
05 313 01 01 – Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten
05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit
10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung
10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

Budget 15.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

Budget 15.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.2 ausgeschlossen:
053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 16– Jugend

Budgetverantwortung: Frau Brettnacher

Produkte: 05 341 01 01 - Unterhaltsvorschussleistungen (Budget 16.1 und 16.2)
06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit
06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Budget 16.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen 13 „Sach- und Dienstleistungen“ und 15 „Transferaufwendungen“ sowie den Positionen des Budgets 23.

Budget 16.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.2 ausgeschlossen:
063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 17 – Bauverwaltung

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte: 01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung
01 111 12 01 – Infrastrukturelles / kaufmännisches Gebäudemanagement

Budget 17.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.1 bewirtschaftet:

135550101 – 43211600 (Entgelte f. die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)
125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)
125410101 – 37400402 – IV08AIB039 bzw. IV99STR011 (Zugang Gebuchte Erschließungsbeiträge)
125410101 – 37400302 – div. Inv.Nr. (Zugang gebuchte KAG Beiträge)
011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

Budget 17.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 17.2 bewirtschaftet:

155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 18 – Hochbau / Gebäudewirtschaft

Budgetverantwortung: Herr Gühsgen

Produkte: 01 111 12 03 - Technisches Gebäudemanagement
15 573 01 01 - Blaustein-See

Budget 18.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 18.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.2 ausgeschlossen:

155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

Budget 19 – Planung und Vermessung

Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich

Produkte: 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung
09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen
10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung
15 573 01 03 – Inland

Budget 19.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Budget 19.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.2 ausgeschlossen:
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

Budget 20 – Bauordnung und Umwelt

Budgetverantwortung: Herr Jopke

Produkte: 10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht
10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege
14 561 01 03 – Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

Budget 20.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 20.1 bewirtschaftet:
125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)

Budget 20.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.2 ausgeschlossen:
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen

Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich

Produkte: 12 541 01 01 – Gemeindestraßen
12 541 01 02 – Verkehrliche Planung
12 541 01 03 – Verkehrsanlagen
12 542 01 01 – Kreisstraßen
12 543 01 03 – Landesstraßen
12 544 01 04 – Bundesstraßen
12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser
13 551 01 01 – Öffentliches Grün
13 554 01 01 – Natur und Landschaft
13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft
13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau
14 561 01 01 – Umweltschutz

Budget 21.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen, den Positionen des Budgets 23 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))
125410101 – 37400402 – IV08AIB039 bzw. IV99STR011 (Zugang gebuchte Erschließungsbeiträge)
125410101 – 37400302 – div. Inv.Nr. (Zugang gebuchte KAG Beiträge)
125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)
135550101 – 43211600 (Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)
135550101 – 44110600 (Jagdpatch)

Budget 21.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 21.2 bewirtschaftet:
011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)
021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

Budget 22 – Finanzwirtschaft

Budgetverantwortung – Frau Merx

Produkte: 11 530 01 01 – Energie- und Wasserversorgung
 15 573 01 02 – Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
 16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft
 17 700 01 01 – Stiftungen

Budget 22.1

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen und den Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)
084240102 – 46140000 (Zinserträge v. sonstigen öffentl. Bereich)
084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

Budget 22.2

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.2 bewirtschaftet:

032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
011110601 – 52350000 (Erstattung für Aufwendungen von verb. Untern., Bet., SV)

Budget 23 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

Budgetverantwortung – Herr Rehahn

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 (Verwaltungskostenanteil RVK)

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

Budget 24 – Bilanzielle Abschreibungen

Budgetverantwortung – Frau Merx

Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2014 der Stadt Eschweiler

Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO

Bei folgenden Konten werden die jeweiligen Erträge und Einzahlungen für zweckgebunden zu den entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen erklärt:

Produkt 01111101 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

44871100	Erstattung v. Ausg. aus Abgeltung v. Bagatellschä.
54413000	Aufwendungen für Schadensfälle
64871100	Erstattung v. Ausg. aus Abgeltung v. Bagatellschä.
74413000	Aufwendungen für Schadensfälle

Produkt 021221002 Personenstandswesen

42911000	Sonstiger Transferertrag Trau. im Zisterz.Kloster
52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
62911000	Sonstige Transfereinzahlungen Trau. i. Zisterz.Klo
72910000	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen
44881900	Erstattungen für Familienstambücher
54310000	Geschäftsaufwendungen
64881900	Erstattungen für Familienstambücher
74310000	Geschäftsauszahlungen

Produkt 021261501 Brandschutz / Brandbekämpfung

44880600	Rückerstattungen
54160810	Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung
64880600	Rückerstattungen
74160810	Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung

Produkt 032110101 Grundschulen

41410000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
50190200	Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
61410000	Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. Land
70190200	Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
41410200	ZW v. Land -offene Ganztagschulen-
50190000	Aufw. f. sonstige Beschäftigte
61410200	ZW v. Land -offene Ganztagschulen-
70190000	Auszahlung sonstige Beschäftigte
43212500	Elternbeiträge - Offene Ganztagschule-
50190000	Aufw. f. sonstige Beschäftigte
63212500	Elternbeiträge -Offene Ganztagschule -
70190000	Auszahlung sonstige Beschäftigte

Produkt 032120101 Hauptschulen

41410300	ZW v. Land (n.d. Landesprogramm"Geld oder Stelle")
----------	--

50190200	Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
61410300	ZW v. Land (n.d. Landesprogramm"Geld oder Stelle")
70190200	Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
44210400	Rückerst. v. Unterr.material (Kochuntterr.) Tischg.
52810900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht
64210400	Rückerst. v. Unterr.material (Kochuntterr.) Tischg.
72810900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

Produkt 032150101 Realschule

41410000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
50190200	Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
61410000	Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
70190200	Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
44210400	Rückerst. v. Unterr.material (Kochuntterr.) Tischg.
52810900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht
64210400	Rückerst. v. Unterr.material (Kochuntterr.) Tischg.
72810900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

Produkt 032170101 Gymnasium

41410000	Zuweisungen vom Land
50190200	Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht
61410000	Zuweisungen vom Land
70190200	Honorare f. Betreuung v. Schülern n.d.Unterricht

Produkt 032180101 Gesamtschule

44210400	Rückerst. v. Unterr.material (Kochuntterr.) Tischg.
52810900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht
64210400	Rückerst. v. Unterr.material (Kochuntterr.) Tischg.
72810900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

Produkt 032210101 Schule für Lernbehinderte

44210400	Rückerst. v. Unterr.material (Kochuntterr.) Tischg.
52810900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht
64210400	Rückerst. v. Unterr.material (Kochuntterr.) Tischg.
72810900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

Produkt 032430101 Sonstige schulische Aufgaben

41420300	Zuweisungen von Gemeinden und GV
52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
53390700	Leistungen Bild. u. Teilhabegesetz
61420300	Zuweisungen von Gemeinden und GV
72910000	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen
73390700	Leist. f. Bild. u. Teilhabegesetz

41480100 Spenden von übrigen Bereichen
53390100 Verwendung v. Spenden f. soziale Zwecke

61480100 Spenden von übrigen Bereichen
73390100 Verwendung v. Spenden f. soziale Zwecke

44210300 Abgabe von Verpflegung
52911400 Verpflegung durch Dritte

64210300 Abgabe von Verpflegung
72911400 Verpflegung durch Dritte

44810000 Erstattung vom Land
54120100 Aufwendungen für Aus- und Fortbildung

64810000 Einzahlungen aus Kostenerst., Kostenuml. Land
74120100 Auszahlungen für Aus- und Fortbildung

Produkt 042630101 Musikschule

41410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
52840300 Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 €

61410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
72840300 Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 €

43213200 Unterr.ent. f. musika. Früher. u. Ant. ausw. Schü.
50192100 Dozentenhonorare

63213200 Unterr.ent. f. musika. Früherz. u. Ant. ausw. Schü.
70192100 Dozentenhonorare

Produkt 042720101 Bibliothek

41410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
54010000 Sonstige ordentliche Aufwendungen

61410000 Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. Land
74010000 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstät.

43212600 Benutzungsentgelte für auswärtigen Leihverkehr
52380000 Erst. f. Aufwendungen von übrigen Bereichen

63212600 Benutzungsentgelte für auswärtigen Leihverkehr
72380000 Erst. für Aufw. v. übrigen Bereichen

Produkt 042810101 Kulturveranstaltungen und -förderungen

43210100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
52811100 Aufwendungen für Veranstaltungen

63210100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
72811100 Auszahlungen für Veranstaltungen

Produkt 053510101 Sonstige soziale Angelegenheiten

44810900 Erstattung v. Land Schwangerschaftskonfliktberat.

54290100 Aufwendungen f. Schwangerschaftskonfliktberatung
 64810900 Erstattung v. Land Schwangerschaftskonfliktberat.
 74290100 Aufwendungen f. Schwangerschaftskonfliktberatung

Produkt 053130101 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

41400200 Förderprogramm "XENOS-ZIRQEL"
 52910130 Aufw. für Dienstlsg.Förderprogr."XENOS-ZIRQEL"
 61400200 Förderprogramm "XENOS-ZIRQEL"
 72910130 Aufw. für Dienstlsg.Förderprogr."XENOS-ZIRQEL"
 41440000 Zuweisungen vom sonst. öffentlichen Bereich
 52910120 Aufw. f. Dienstleistg. INTERREG
 61440000 Zuweisungen vom sonst. öffentlichen Bereich
 72910120 Aufw. f. Dienstleistg. INTERREG

Produkt 063610101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

41410010 ZW v. Land Kindertagespflege
 53320100 Tagespflege gem. § 23 SGB VIII
 61410010 ZW. v. Land Kindertagespflege
 73320100 Tagespflege gem. § 23 SGB VIII
 41413000 LZW Betriebskosten Kindergarten
 53118180 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger KiGa
 53118340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR
 61413000 LZW Betriebskosten Kindergarten
 73118180 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger KiGa
 73118340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR
 41413100 Zuweisungen vom Land - Sprachförderkurse Kindergärten
 53118240 Weiterleitung LZW zur Sprachförderung
 61413100 Zuweisungen vom Land - Sprachförderkurse Kindergärten
 73118240 Weiterleitung LZW zur Sprachförderung
 41413400 LZW Familienzentren
 53118230 Weiterleitung Landeszuschüsse f.d. Familienzentren
 61413400 LZW Familienzentren
 73118230 Weiterleitung Landeszuschüsse f.d. Familienzentren
 41420300 Zuweisungen von Gemeinden und GV
 53390700 Leistungen Bild. u. Teilhabegesetz
 61420300 Zuweisungen von Gemeinden und GV
 73390700 Leist. f. Bild. u. Teilhabegesetz
 42110310 Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII
 53320100 Tagespflege gem. § 23 SGB VIII
 62110310 Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII
 73320100 Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

43212400 Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
53118180 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger KiGa

63212400 Elternbeiträge
73118180 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger KiGa

43212410 Elternbeiträge städt. Kindergärten
53118340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR

63212410 Elternbeiträge städt. Kindergärten
73118340 Betriebskostenzuschüsse an die AÖR

Produkt 063620101 Kinder- und Jugendarbeit

41410400 ZW v. Land (Jugendtreff CheckIn)
53118290 Weiterleitung LZW für JFZe freier Träger

61410400 ZW v. Land (Jugendtreff CheckIn)
73118290 Weiterleitung LZW für JFZe freier Träger

41410500 ZW v. Land -Jugendfreizeitheim freier Träger-
53118290 Weiterleitung LZW für JFZe freier Träger

61410500 ZW v. Land (Jugendfreizeitheim freie Träger)
73118290 Weiterleitung LZW für JFZe freier Träger

Produkt 063630101 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

41480100 Zuweisungen von übrigen Bereichen
52811900 Sonstige Sachleistungen Projekte (Flügelschlag)

61480100 Spenden von übrigen Bereichen
72811900 Sonstige Sachleistungen OASE (Flügelschlag)

Produkt 084240102 Öffentliche Bäder

44872100 Erstattung für die Benutzung der Bäder
zweckgebunden mit folgenden Aufwendungen:

Produkt 032110101 Grundschulen
52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032120101 Hauptschulen
52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032150101 Realschule
52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032170101 Gymnasium
52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032180101 Gesamtschule
52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032210101 Schule für Lernbehinderte
52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032430101 Sonstige schulische Aufgaben
52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 063610101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 063620101 Kinder- und Jugendarbeit
52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 084210101 Förderung des Sports
52340100 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

64872100 Erstattung für die Benutzung der Bäder zweckgebunden mit folgenden Auszahlungen:

Produkt 032110101 Grundschulen
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032120101 Hauptschulen
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032150101 Realschule
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032170101 Gymnasium
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032180101 Gesamtschule
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032210101 Schule für Lernbehinderte
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 032430101 Sonstige schulische Aufgaben
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 063610101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 063620101 Kinder- und Jugendarbeit
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

Produkt 084210101 Förderung des Sports
72034010 Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

46511000 Gewinnanteile und Dividende
54411010 Kapitalertragssteuern

Produkt 095110101 Räumliche Planung und Entwicklung

41410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)

41480000 Zuweisungen von übrigen Bereichen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)

61410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)

61480000 Zuweisungen von übrigen Bereichen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)

41412760 LZW für nördliche Innenstadt
52910840 Nördliche Innenstadt

61412760 LZW für nördliche Innenstadt
72910840 Nördliche Innenstadt

Produkt 105220101 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum

44870000 Erstattungen von privaten Unternehmern
53118000 Zuw. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übrige Bereiche

64870000 Erstattungen von privaten Unternehmern
73118000 Zuw. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übrige Bereiche

Produkt 105230101 Denkmalschutz und Denkmalpflege

41410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
53118000 Zuw. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übrige Bereiche

61410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
73118000 Zuw. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke an übrige Bereiche

Produkt 125410101 Gemeindestraßen

41480000 Zuweisungen von übrigen Bereichen
52420100 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen)

61480000 Zuweis. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke übr. Bereiche
72420100 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen)

Produkt 135510101 Öffentliches Grün

41410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
52159670 Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten

61410000 Zuweisungen u. Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke
72159670 Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten

Produkt 135540101 Natur und Landschaft

41420300 Zuweisungen von Gemeinden und GV
52420170 Unterhaltung Reitwege

61420300 Zuweisungen von Gemeinden und GV
72420170 Unterhaltung Reitwege

44872900 Erst. f. Ausgleichsmaßnahmen allgemein
52419650 Ausgleichsmaßnahmen

64872900 Erst. f. Ausgleichsmaßnahmen allgemein
72419650 Ausgleichsmaßnahmen

Produkt 155730102 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

46511010 Gewinnanteile und Dividende (WBE)
46511020 Gewinnanteile und Dividende (EWV GmbH)
46511030 Gewinnanteile und Dividende (städt. Wasserwerk)
46511040 Gewinnanteile und Dividende (RWE)
46512000 Dividende "Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG"
46513000 Anteiliger Bilanzgewinn an der Sparkasse Aachen
46515000 Dividende "Raiffeisenbank Eschweiler eG"
54411010 Kapitalertragsteuern

66211010 Gewinnanteile und Dividenden (WBE)
66511020 Gewinnanteile und Dividenden (EWV GmbH)
66511030 Gewinnanteile und Dividenden (städt. Wasserwerk)

66511040 Gewinnanteile und Dividenden (RWE)
 66512000 Dividende "Wohnungsgenossenschaft E'ler eG"
 66513000 Anteiliger "Bilanzgewinn an der Sparkasse Aachen"
 66515000 Dividende "Raiffeisenbank Eschweiler eG"
 74411010 Kapitalertragssteuern

46170200 Ertrag "Peter-Lersch-Stiftung"
 54010100 Ertragsverw. "Peter-Lersch-Stiftung"

66170200 Einzahlung "Peter-Lersch-Stiftung"
 74010100 Ertragsverw. "Peter-Lersch-Stiftung"

46170300 Ertrag "Pacht Liesenstiftung"
 54010200 Ertragsverw. "Liesenstiftung"

66170300 Einzahlung "Pacht Liesenstiftung"
 74010200 Ertragsverw. "Liesenstiftung"

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 wurden gemäß §§ 75 Abs. 4 sowie 76 Abs. 2 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 21.01.2014 zur Genehmigung vorgelegt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage sowie die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 ist vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 17.03.2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegen zur Einsichtnahme

vom 26.03.2014 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 gemäß §§ 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19. März 2014

Bertram
 Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 22 Sitzung des Wahlausschusses am 10.04.2014 - Tagesordnung
- 23 Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
02.04.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

22

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 10.04.2014, 17.30 Uhr tritt in Raum 2 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes (§ 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung)
2. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge geladen worden sind.
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 25.05.2014
4. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates am 25.05.2014
5. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates am 25.5.2014
6. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:

Kristina Klinkenberg (SPD)
Martin Scholz (SPD)
Agnes Zollersch (SPD)
Thomas Graff (CDU)
Wilfried Maus (CDU)
Konstantin Theuer (FDP)

Stellvertreter:

Jakob Bündgen (SPD)
Oliver Liebchen (SPD)
Edeltraud Lindner (SPD)
Ute Casel (CDU)
Wolfgang Peters (CDU)
Ulrich Göbbels (FDP)

Eschweiler, 01.04.2014
Stadt Eschweiler
Der stv. Wahlleiter

gez.
Rehahn

23

Amtliche Bekanntmachung**Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler**

Der am 25.05.2014 zu wählende Rat der Stadt Eschweiler hat unter anderem die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und der vom Rat der Stadt Eschweiler am 03.06.2010 beschlossenen 2. Änderung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler gehören dem Jugendhilfeausschuss sechs Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes Eschweiler wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt zu wählen sind. Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes Eschweiler angemessen zu berücksichtigen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände) werden gebeten, ihre Vorschläge bis zum

02. Juni 2014

beim Bürgermeister – Jugendamt – Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Träger der freien Jugendhilfe daher mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechtsverhältnis anzustreben.

Die Vertretungskörperschaft wählt aus den vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt angehören kann.

Eschweiler, den 31.03.2014

Der Bürgermeister

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 24 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -
- 25 2. Änderung des Bebauungsplans 123 – Maarfeld –
- 26 Bebauungsplan 198 - Südlich Grünewaldstraße -
- 27 1. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände -
- 28 Bebauungsplans 275 – Ackerstraße –
- 29 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ackerstraße -
- 30 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen von Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes anlässlich der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2014

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
10.04.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

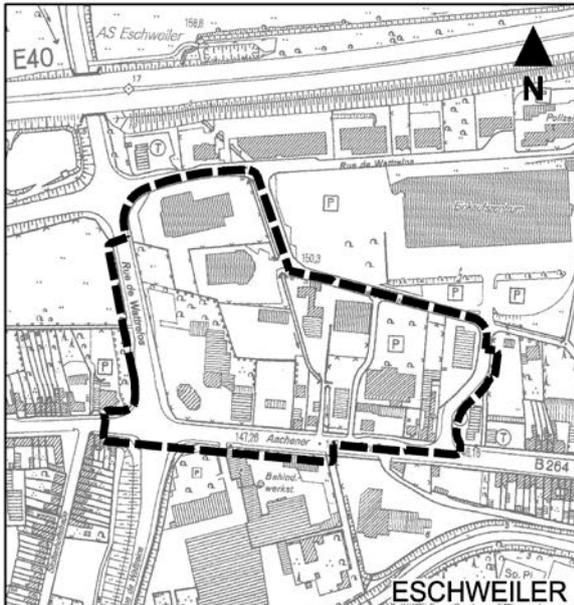
24

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 08.04.2014

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 die 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - schriftlich gegenüber

der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.04.2014

Bertram
Bürgermeister

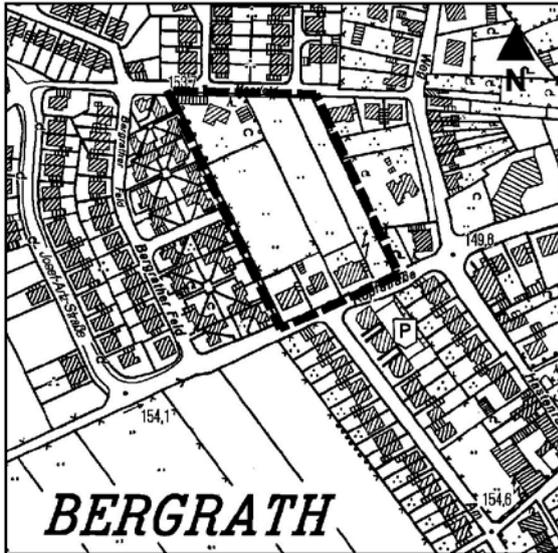
25

Der Bürgermeister

Bekanntmachung**vom 08.04.2014**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans 123 – Maarfeld – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 28.04. bis 09.05.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes 123 - Maarfeld - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.04.2014

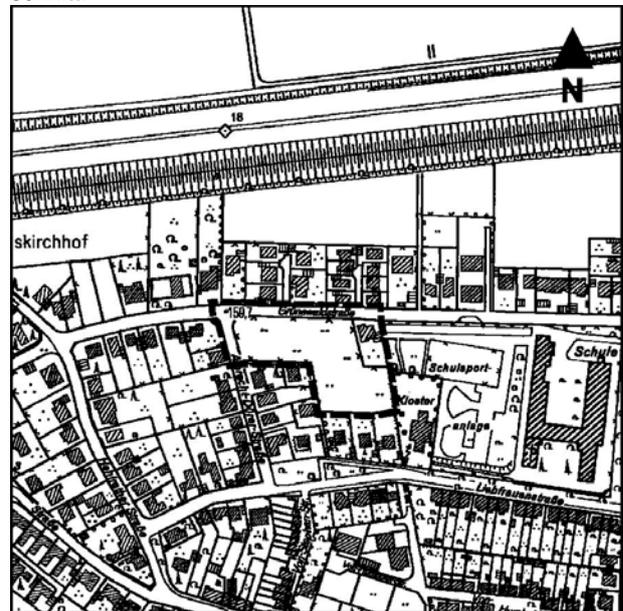
Bertram
Bürgermeister

26
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 08.04.2014

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 den Bebauungsplan 198 - Südlich Grünewaldstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Rand der Eschweiler Innenstadt etwa 600 m nördlich des Bushofs. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 198 – Südlich Grünewaldstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 198 - Südlich Grünewaldstraße - in Kraft. Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung

sichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 198 - Südlich Grünewaldstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.04.2014

Bertram
Bürgermeister

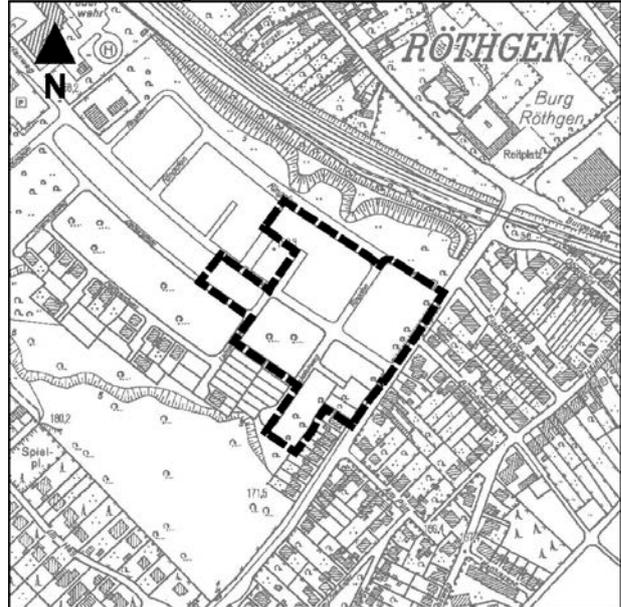
27

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 08.04.2014

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 2,9 ha großen Bereich im Stadtteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 263 - Ringofengelände- schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines

Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.04.2014

Bertram
Bürgermeister

28

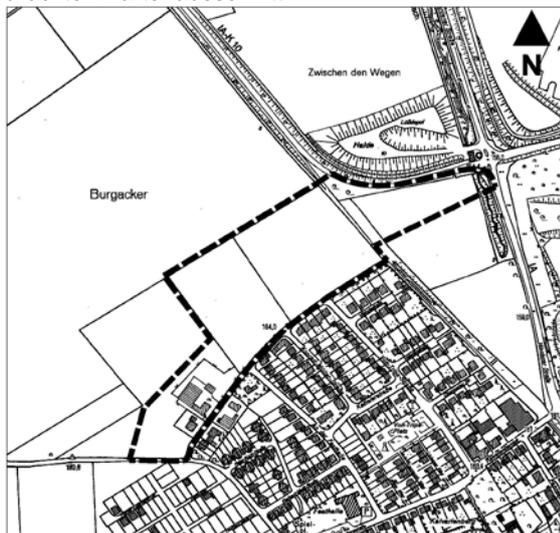
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 08.04.2014

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans 275 – Ackerstraße – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 28.04. bis 09.05.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 275 - Ackerstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.04.2014

Bertram
Bürgermeister

29

Der Bürgermeister

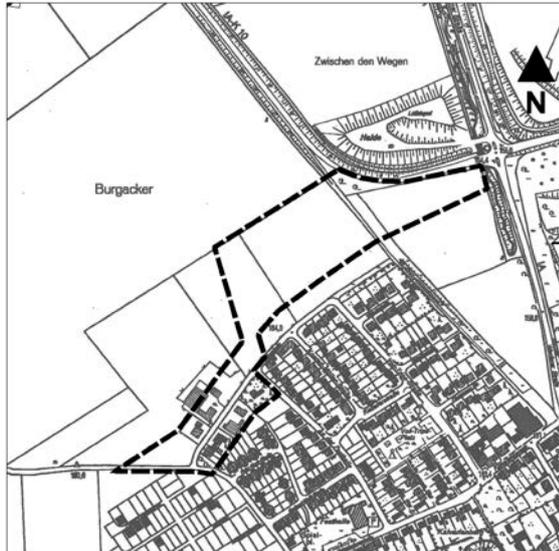
Bekanntmachung

vom 08.04.2014

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ackerstraße - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die früh-

zeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 28.04. bis 09.05.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ackerstraße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.04.2014

Bertram
Bürgermeister

30

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Ausnahmen von Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes anlässlich der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2014

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 02. April 2014 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ausnahmen

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 und § 10 LImSchG NRW folgende Ausnahmen für das gesamte Stadtgebiet zugelassen:

für die Abende bzw. Nächte, an denen Fußballspiele der FIFA-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien mit Beteiligung der deutschen Nationalmannschaft ganz oder teilweise nach 22.00 Uhr ausgetragen werden, bis ½ Stunde nach Abpfiff.

Danach sind alle weiteren Störungen zu unterlassen.

Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe anlässlich der Übertragungen von anderen Spielen der Fußballweltmeisterschaft für näher bestimmte Örtlichkeiten sind gesondert zu beantragen.

Die Beeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Zum in Abs. 1 Satz 1 genannten Zweck dürfen in dieser Zeit im Außenbereich Fernseh- und Radiogeräte zum Empfang der Fußballspiele in angemessener Lautstärke betrieben werden.

(3) Zum in Abs. 1 Satz 1 genannten Zweck darf die Außengastronomie für den gleichen Zeitraum über 24.00 Uhr hinaus geöffnet bleiben. Betreiber und Gäste haben in besonderer Weise auf die umliegenden Anwohner Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Gebrauch sämtlicher zur Lärmerzeugung geeigneter Geräte, insbesondere von Luftdruckfanfaren und Vuvuzelas, ist nicht gestattet.

(5) Die Ausnahmeregelungen gelten nicht für Rahmenprogramme, für die jeweils eine antragsabhängige Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 3 LImSchG.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt am 16.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 04.04.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 31 Straßenbenennung "Sperlichstraße"
- 32 Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler
- 33 Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Eschweiler am 25.05.2014
- 34 Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 25.05.2014

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
17.04.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

31

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 02.04.2014, die neue Erschließungsstraße – abzweigend von der Wilhelminenstraße – in

Sperlichstraße

zu benennen.



(Auszug aus der DGK5 – Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 16.04.2014

Bertram
Bürgermeister

33

Öffentliche Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Eschweiler am 25.05.2014

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Eschweiler zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Bertram, Rudi	Dipl.-Verwaltungswirt/Bürgermeister	1955	Eschweiler	Am Goldberg 4 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Berndt, Wilfried	Informationsmanager	1958	Eschweiler	Käthe-Kollwitz-Straße 12 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Braune, Christian	Kfm. Angestellter	1960	Offenbach a. Main	Neusener Straße 66 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Pieta, Franz-Dieter	Diplom-Ingenieur	1955	Gadderbaum/Bielefeld	Bourscheidtstraße 42 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Borchardt, Albert	Bildender Künstler	1961	Hitzhof	Haus Palant 0 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

32

**Bekanntmachung
zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014**

**Eintragung von EU-Bürgern,
die von der Meldepflicht befreit sind,
in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler**

Grundsätzlich werden Unionsbürger, die im Wahlgebiet der Stadt Eschweiler wahlberechtigt sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis, also **spätestens am 04.05.2014** werden die Wahlberechtigten schriftlich über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt.

Gemäß § 23 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind

- a) Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben, sowie

- b) Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist,

von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler zu beantragen.

Der Antrag ist **bis zum 09.05.2014** zu stellen bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Zimmer 102, Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler.

Eschweiler, 09.04.2014
Stadt Eschweiler
Der stv. Wahlleiter

Rehahn

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahlvor-schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
-------------------	------	-------	-------------	------------	---------	-----------------------

Bewerber/innen im Wahlbezirk 1 Röhe

1	Fehr, Klaus	Polizeibeamter	1962	Eschweiler	Stollenhoffstraße 7 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Braun, Jörg	Dipl.-Ing. Kerntechnik/Beamter	1970	Eschweiler	Aachener Straße 318G 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Krieger, Hans Jürgen	Diplom-Betriebswirt	1966	Eschweiler	Aachener Straße 185 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Waltermann, Manfred	Mineralölkaufmann	1938	Köln	Königsbenden 18 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Beckmann, Petra	Lehrerin	1960	Wuppertal	Am Burgfeld 27 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Borhardt, Waltraud	Gas- und Wasserinstallateurin	1967	Eschweiler	Haus Palant 0 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 2 Eschweiler-West

1	Uzungelis, Ugur	Student	1991	Köln	Gutenbergstraße 9 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Leuchter, Bernd	Gesundheitsfachpfleger	1954	Trier	Liebfrauenstraße 7 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Maus, Horst	Rentner	1947	Stolberg	Keerbenden 13 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Potocnik, Kevin	Auszubildender	1991	Eschweiler	Cacilienstraße 98 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Pieta, Lothar	IT-Administrator	1958	Gadderbaum/Bielefeld	Indestraße 87 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Göbbels, Cindy	Hausfrau	1993	Stolberg	Rundstraße 7 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Bamberger, Kevin	Dachdecker	1987	Eschweiler	Fischerstraße 36 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 3 Gebiet Lyzeum

1	Liebchen, Oliver	wissenschaftlicher Mitarbeiter	1982	Eschweiler	Reuleauxstraße 1 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Müller, Marc	Diplom-Immobilienwirt	1975	Stolberg/Rhld.	Liebfrauenstraße 6 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Göbbels, Ulrich	Dipl.-Ing.	1951	Eschweiler	Stettiner Straße 34 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Kronenberg, Rosemarie	Reiseverkehrskauffrau	1950	Eschweiler	Heinrichsweg 57 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Kol, Abdurrahman	Ingenieur	1959	Ermenek	Dürener Straße 351 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Dittrich, Renate	Sozialarbeiterin	1965	Eschweiler	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 4 Marktviertel

1	Löschmann, Jörg	M. A. (Univ.), Dipl.-Kfm. (FH)	1971	Stolberg/Rhld.	Gartenstraße 52 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Dr.-Ing. Herzog, Christoph	Technischer Angestellter	1967	Eschweiler	Von-Humboldt-Straße 24 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Fernholz, Stephan	Kfm. Angestellter	1967	Eschweiler	Dürener Straße 110 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Müller, Hubert	Industriekaufmann	1936	Eschweiler	Heinrichsweg 71 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Paul, Horst	Mediengestalter	1954	Hamburg	Kochsgasse 22 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Reinartz, Peter	Krankenpfleger	1965	Jülich	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Lennartz, Anna Katharina	Schülerin	1991	Eschweiler	Fischerstraße 57 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 5 Eschweiler-Ost I

1	Werner, Angelika	Technische Angestellte	1955	Eschweiler	Saarstraße 1 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Peters, Wolfgang	Industriekaufmann/Betriebswirt (BWA)	1951	Stolberg	An Wardenlände 1A 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Göbbels, Dagmar	Oberstudienrätin a.D.	1950	Bochum-Wattenscheid	Stettiner Straße 34 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Büschbell, Silke	Friseurin	1970	Eschweiler	Vulligstraße 11 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Fischermann, Walter	Arbeiter	1976	Geilenkirchen	Auf dem Driesch 55 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 6 Eschweiler-Ost II

1	Weidenhaupt, Helen	Grundschullehrerin	1954	Janesville/Wisconsin, USA	Allensteiner Straße 10 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Bartels, Ernst	Rentner	1940	Celle	Tilsiter Straße 6 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Neumann, Manuela	Sachbearbeiterin Lager/Logistik	1975	Borna	Freiherr-vom-Stein-Str. 3 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Al Saleh, Ahmad	selbstständiger Kaufmann	1981	Stolberg/Rhld	Königsbenden 31A 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Kol, Saniye	Sozialarbeiterin	1964	Karaman	Dürener Straße 351 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Klinkenberg, Stephanie	Hausfrau	1993	Leverkusen	Rundstraße 7 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Scheibelhut, Klaus Dieter	Wirtschaftsprüfer	1951	Rathmecke	Grabenstraße 5 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 7 Gebiet Patternhof

1	Lindner, Edeltraud	Angestellte	1951	Eschweiler	Martin-Luther-Straße 35 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Grafen, Renée	Dipl.-Ing.	1954	Eschweiler	Bergrather Straße 28 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Gier, Josef	Objektverwalter	1967	Visby	Stralsunder Straße 17 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Bollenbach, Dirk	Betriebsleiter	1973	Aachen	Dürener Straße 114 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Paul, Maïke	Studentin	1989	Eschweiler	Kochsgasse 22 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Fuß, Melanie	Augenoptikermeisterin	1989	Leverkusen	Johannisstraße 3 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 8 Stadtzentrum

1	Kämmerling, Stefan	Bankkaufmann / Mitglied des Landtags NRW	1976	Eschweiler	Parkstraße 1 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Schlenter, Thomas	Wirtschaftsjurist	1989	Aachen	Marienstraße 4 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Dr. Gittner, Peter	Arzt	1958	Kassel	Marienstraße 15 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Siedhoff, Ruth	Fleischerei-Fachverkäuferin	1950	Langenwehe	Röthgener Straße 8 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Schwade, Hannelore	Rentnerin	1943	Kröpelin	August-Schmidt-Straße 17 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Schürmann, Wilhelm Martin	Grabungstechniker	1955	Eschweiler	Volkenrather Straße 16 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 9 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße

1	Löhmman, Stephan	Diplom Sozialarbeiter	1965	Eschweiler	Vulligstraße 37 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Kempfen, Heinz	Bankkaufmann	1956	Eschweiler	Dreiers Gärten 23 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Collip, Petra	Physiotherapeutin	1956	Duisburg	Stralsunder Straße 19 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Neubauer, Günter	Rentner	1935	Vandsburg/Westpr.	Am Buchenwald 4 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Surges, Franz-Josef	Prokurist	1954	Linnich	Johanna-Neuman-Straße 40 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Mäskenthin, Katrin	Hausfrau	1983	Calbe	Rundstraße 7 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Lennartz, Margarete	Hausfrau	1956	Eschweiler	Fischerstraße 57 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 10 Röhgen-Ost

1	Medic, Monika	Einzelhandelskauffrau	1969	Stolberg	Luisenstraße 21 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Hannen, Thomas	Chemieingenieur/Berater	1965	Eschweiler	Franzstraße 21 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Pannenberg, Helga	Hausfrau	1945	Gustedt	Tilsiter Straße 1 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Meyers, Ilona	Hausfrau	1949	Aachen	Wilhelmstraße 46 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Pieta, Franz-Dieter	Diplom-Ingenieur	1955	Gadderbaum/Bielefeld	Bourscheidstraße 42 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Kreuer, Jürgen	Industriemeister	1966	Eschweiler	Bourscheidstraße 6 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Engelbert, Josef	Selbständig	1972	Eschweiler	Fischerstraße 52 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 11 Röhgen-West

1	Wagner, Frank	Kraftwerker	1960	Eschweiler	Konkordiaweg 17 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
---	---------------	-------------	------	------------	-------------------------------------	---

Bewerber/innen im Wahlbezirk 11 Röhgen-West

2	Krause, Thomas	Elektroinstallateur	1967	Eschweiler	Neusener Straße 61 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Weßels, Dorothea	Lehrerin	1949	Braunschweig	Stettiner Straße 20 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Bringmann, Matthias	Rentner	1935	Eschweiler	Heinrichsweg 151 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	von Wolff, Marlene	Rentnerin	1941	Aachen	Tunnelweg 6 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Lang, Dominik	Auszubildender/Elektroniker	1995	Aachen	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Lennartz, Rudi Ernst	Techniker	1946	Eschweiler	Fischerstraße 57 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 12 Waldsiedlung / Pumpe

1	Kendziora, Peter	Rentner	1948	Eschweiler	Akazienhain 28A 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Els, Jörg	Volljurist/Justiziar	1979	Aachen	Akazienhain 24A 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Krieger, Simone Petra	Versicherungsfachfrau/Unternehmensberaterin	1968	Willich	Aachener Straße 185 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Packbier, Reiner	Rentner	1942	Langerwehe	Stich 107 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Pieta, Gabriele	Lehrerin	1955	Eschweiler	Bourscheidstraße 42 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Loske, John	Student	1995	Eschweiler	Phönixstraße 54 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Rumiej, Trude	Kauffrau	1939	Eschweiler	Fischerstraße 57 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 13 Stich

1	Schyns, Achim	Gewerkschaftssekretär	1962	Eschweiler	Stich 92 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Vreydal, Marco	Softwareentwickler	1986	Aachen	Eschenweg 34 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Schulze, Stefan	Diplom Pflege- und Gesundheitswissenschaftler	1974	Worms	Kinzweiler Burg 0 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Thevis, Herbert	Metzgermeister	1942	Verwegen	Stich 119 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Platau, Edith	Dipl.-Sozialpädagogin	1960	Eschweiler	Oberdorf 38 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Dittrich, Milan Paul	Schüler	1995	Eschweiler	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Gundelach, Karl	Rentner	1937	Strugie Krasnyje	Auf der Heide 31 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 14 Bergrath-Nord

1	Thoma, Heinz	Arbeitsmedizinischer Assistent	1963	Alsdorf	Am Köhlerpfad 38 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Mund, Maria	Tagesmutter	1959	Alsdorf-Hoengen	Am Köhlerpfad 24 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Kaiser, Christina	Studentin	1989	Haan	Auf den Hufen 40 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Bieberle, Gerhart	kaufmännischer Angestellter	1948	Stadtdendorf	Zechenstraße 3A 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Widell, Dielmar	Dipl.-Verwaltungswirt	1958	Alsdorf-Hoengen	Hubertusstraße 20 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Hausmann, Elvira	Rentnerin	1946	Arnsberg	Nothberger Straße 28 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Bamberger, Rodrigo	Schüler	1994	Eschweiler	Fischerstraße 36 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 15 Bergrath-Süd / Bohl

1	Gartzen, Peter	Arbeitsvermittler	1955	Aachen	Maarfeld 20 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Casel, Ute	Steuerberaterin	1958	Krefeld-Hüls	Herrenfeldchen 4D 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Flamm, Marita	Kaufm. Angestellte	1950	Eschweiler	Preyerstraße 53A 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Wiese, Inge	kaufmännische Angestellte	1947	Eschweiler	Harzstraße 11 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Röhrig, Joachim	Journalist	1963	Würselen	Herrenfeldchen 48 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Heuser, Gudrun	Hausfrau	1967	Northeim	Hochbrückerweg 49 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Engelbert, Ramona	Hausfrau	1982	Eschweiler	Fischerstraße 52 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 16 Nothberg

1	Bündgen, Jakob	Rentner	1947	Stolberg	Von-Palant-Straße 20 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Kortz, Frank	Biologielaborant	1969	Eschweiler	Hofstraße 1 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Theuer-Erasmi, Ute	Zolloberinspektorin i. R.	1962	Aachen	Hüchelner Straße 41 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Kattani, Abdo	Kaufmann	1970	Rumyih	Hauptstraße 2 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Ronshausen, Bernd	Handwerker	1964	Eschweiler	Kirchstraße 24 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Nießen, Marco	Industrieglasfertiger	1974	Stolberg	Zechenstraße 132 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 17 Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath

1	Priem, Brigitte	Dipl.-Verwaltungswirtin	1952	Eschweiler	Langenerf 22 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Pützer, Mark	Betriebswirt	1986	Düren-Birkendorf	Grünstraße 72 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Dr. Reisgen, Uwe	Universitätsprofessor	1962	Eschweiler	Heisterner Straße 40A 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Al Saleh, Mustafa	Kaufmann	1958	Sour	Quellstraße 38 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Klaßen, Gabriele	Bibliothekarin	1961	Dortmund	Wiesenkoppe 32 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	von Laufenberg, Hartmut Rolf	Jurist	1960	Troisdorf	Kirchstraße 63 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Mathar, Horst	Chemietechniker	1966	Eschweiler	Quellstraße 70A 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 18 Kinzweiler I / St.Jöris

1	Leonhardt, Nadine	wissenschaftliche Mitarbeiterin	1977	Göttingen	Gerhard-Meiß-Str. 18 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Maus, Wilfried	Kfm. Angestellter	1953	Eschweiler	Georgsweg 48 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Braune, Christian	Kfm. Angestellter	1960	Offenbach a. Main	Neusener Straße 66 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Detela, Eva	Hausfrau	1938	Eschweiler	Kopfstraße 1D 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Danielzik, Petra	Verwaltungsangestellte	1961	Eschweiler	Kirchstraße 52 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Fremgens, Gerd	Rentner	1949	Aachen	Im Rott 14 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 19 Kinzweiler II / Hehlrath

1	Schultheis, Dietmar	Lehrer am Berufskolleg	1956	Würselen-Bardenberg	Elsasstraße 16 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Bündgens, Willi	Immobilienmakler	1948	Eschweiler	Neusener Straße 12 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Wilms, Volker	Berater	1958	Eschweiler	Schwarzwaldstraße 17 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Potocnik, Dagmar	Hausfrau	1960	Eschweiler	Cäcilienstraße 98 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Sous, Dieter	Pädagoge	1955	Würselen	Kambachstraße 54 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Dittrich, Andreas	Sozialarbeiter	1958	Hamm	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Göbbels, Rainer	Kaufm. Angestellter	1966	Eschweiler	Feldstraße 30 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 20 Dürwiß I

1	Dickmeis, Nicole	Bankkauffrau	1970	Linnich	Pützlohner Straße 4 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Berndt, Wilfried	Informationsmanager	1958	Eschweiler	Käthe-Kollwitz-Straße 12 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Theuer, Konstantin	Versicherungskaufmann (Bezirksdirektor i. R.)	1938	Aachen	Platanenweg 1 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Spies, Oliver	Rechtsanwalt	1969	Eschweiler	In der Schleh 76 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Schwade-Kemper, Claudia	Dipl.-Sozialpädagogin	1980	Krefeld	August-Schmidt-Straße 17A 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Nießen, Angela	Schwesternhelferin	1971	Eschweiler	Zechenstraße 132 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 21 Dürwiß II

1	Broschk, Wilhelm	Lagerist	1954	Eschweiler	Freiherr-vom-Stein-Str. 5 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
---	------------------	----------	------	------------	---	---

Bewerber/innen im Wahlbezirk 21 Dürwiß II

2	Berndt, Hans-Josef	Vorruheständler	1956	Eschweiler-Laurenzberg	Hovener Straße 39 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Prigge, Petra	Mediengestalterin	1974	Nettetal	Freiherr-vom-Stein-Str. 3 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Waltermann, Brigitte	Apothekenhelferin	1955	Eschweiler	Königsbenden 18 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Schwade, Jochen	Elektrotechniker	1968	Eschweiler	August-Schmidt-Straße 17A 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Janosch, Johann	IT-Spezialist	1980	Eschweiler	Grünstraße 40 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 22 Dürwiß III /Neu-Lohn /Fronhoven

1	Moll, Claudia	Staatl. anerk. examinierte Altenpflegerin	1968	Eschweiler	Kurt-Schumacher-Straße 13A 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Graff, Thomas	Küster	1964	Eschweiler	Rosenstraße 16 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Sebbeße, Marion	Arzthelferin	1965	Eschweiler	Bonifatiusstraße 4 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Waltermann, Yvonne	Kosmetikerin	1978	Eschweiler	Rosenstraße 45 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Schwade, Silke	Krankenschwester	1971	Aachen	August-Schmidt-Straße 17A 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Lothmann, Lea	Auszubildende/Erzieherin	1994	Stolberg	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 23 Weisweiler I

1	Buhl, Norbert	Rentner	1955	Alsdorf	Hermann-Löns-Straße 19 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Weidenhaupt, Sascha	Angestellter	1972	Eschweiler	Kantstraße 8 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Steins, Stefan	Systemverwalter	1967	Eschweiler	Nagelschmiedstraße 41 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Börmeke, Heidi	Industriekauffrau	1946	Eschweiler	Pfarrer-Hoffmans-Straße 11 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Germann, Gretel	Hauswirtschaftsleiterin	1946	Schleswig	Kolpingstraße 38 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Schulze, André	Selbständiger IT-Spezialist	1970	Leipzig	Hermann-Löns-Straße 4 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Hey, Doris	Hausfrau	1938	Düsseldorf	Auf der Heide 31 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 24 Weisweiler II

1	Bodeller, Walter	Techniker/Meister	1959	Eschweiler	Hermann-Löns-Straße 31 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Felber, Ruth	Rentnerin	1947	Stolberg	Im Römerfeld 48 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Beckers, Alexandra	Hausfrau	1982	Eschweiler	Hüchelnher Straße 206 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Spies, Erika	Sekretärin	1948	Coburg	An der Burgmauer 28 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Frenkel, Patrick	Lehramtsreferendar	1987	Aachen	Heinrichsweg 73 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Köderitzsch, Sarah	Altenpflegerin	1993	Eschweiler	Rundstraße 6 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)
7	Brandt, Gregor Walter	Elektrotechnikermeister	1969	Eschweiler	Von-Palant-Straße 2 52249 Eschweiler	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Bewerber/innen im Wahlbezirk 25 Weisweiler III

1	Krauthausen, Dietmar	Kraftwerker	1963	Würselen-Bardenberg	Käthe-Kollwitz-Straße 31 52249 Eschweiler	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Schmitz, Bernd	Berufssoldat	1961	Eschweiler	Heidesiedlung 40 52249 Eschweiler	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Braune, Anouk	Studentin	1991	Düsseldorf	Neusener Straße 66 52249 Eschweiler	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Spies, Erich	Jurist	1944	Celje	An der Burgmauer 28 52249 Eschweiler	Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)
5	Mundt, Brigitte	Angestellte	1962	Eschweiler	Hehrather Straße 2B 52249 Eschweiler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Borchardt, Albert	Bildender Künstler	1961	Hilzhof	Haus Palant 0 52249 Eschweiler	DIE LINKE (DIE LINKE)

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Resl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Ersatzbewerber/in für	Wahlbezirk	Resl. Nr.
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)								
1	Weidenhaupt, Helen	Grundschullehrerin	1954	Janesville/Wisconsin, USA	Allensteiner Straße 10 52249 Eschweiler			
2	Kämmerling, Stefan	Bankkaufmann / Mitglied des Landtags NRW	1976	Eschweiler	Parkstraße 1 52249 Eschweiler			
3	Dickmeis, Nicole	Bankkauffrau	1970	Linnich	Pützlohner Straße 4 52249 Eschweiler			
4	Kenziora, Peter	Rentner	1948	Eschweiler	Akazienhain 28A 52249 Eschweiler			
5	Leonhardt, Nadine	wissenschaftliche Mitarbeiterin	1977	Göttingen	Gerhard-Meiß-Str. 18 52249 Eschweiler			
6	Gartzen, Peter	Arbeitsvermittler	1955	Aachen	Maarfeld 20 52249 Eschweiler			
7	Medic, Monika	Einzelhandelskauffrau	1969	Stolberg	Luisenstraße 21 52249 Eschweiler			
8	Löhmman, Stephan	Diplom Sozialarbeiter	1965	Eschweiler	Vulligstraße 37 52249 Eschweiler			
9	Priem, Brigitte	Dipl.-Verwaltungswirtin	1952	Eschweiler	Langenerf 22 52249 Eschweiler			
10	Liebchen, Oliver	wissenschaftlicher Mitarbeiter	1982	Eschweiler	Reuleauxstraße 1 52249 Eschweiler			
11	Moll, Claudia	Staatl. anerk. examinierte Altenpflegerin	1968	Eschweiler	Kurt-Schumacher-Straße 13A 52249 Eschweiler			
12	Krauthausen, Dietmar	Kraftwerker	1963	Würselen-Bardenberg	Käthe-Kollwitz-Straße 31 52249 Eschweiler			
13	Werner, Angelika	Technische Angestellte	1955	Eschweiler	Saarstraße 1 52249 Eschweiler			
14	Schultheis, Dietmar	Lehrer am Berufskolleg	1956	Würselen-Bardenberg	Elsassstraße 16 52249 Eschweiler			
15	Lindner, Edeltraud	Angestellte	1951	Eschweiler	Martin-Luther-Straße 35 52249 Eschweiler			
16	Schyns, Achim	Gewerkschaftssekretär	1962	Eschweiler	Stich 92 52249 Eschweiler			
17	Bündgen, Jakob	Rentner	1947	Stolberg	Von-Palant-Straße 20 52249 Eschweiler			
18	Uzungelis, Ugur	Student	1991	Köln	Gutenbergstraße 9 52249 Eschweiler			
19	Broschk, Wilhelm	Lagerist	1954	Eschweiler	Freiherr-vom-Stein-Str. 5 52249 Eschweiler			
20	Wagner, Frank	Kraftwerker	1960	Eschweiler	Konkordiaweg 17 52249 Eschweiler			
21	Buhl, Norbert	Rentner	1955	Alsdorf	Hermann-Löns-Straße 19 52249 Eschweiler			
22	Fehr, Klaus	Polizeibeamter	1962	Eschweiler	Stollenhoffstraße 7 52249 Eschweiler			
23	Thoma, Heinz	Arbeitsmedizinischer Assistent	1963	Alsdorf	Am Köhlerpfad 38 52249 Eschweiler			
24	Löschmann, Jörg	M. A. (Univ.), Dipl.-Kfm. (FH)	1971	Stolberg/Rhld.	Gartenstraße 52 52249 Eschweiler			
25	Bodelier, Walter	Techniker/Meister	1959	Eschweiler	Hermann-Löns-Straße 31 52249 Eschweiler			
26	Ott, Petra Sabine	Sachbearbeiterin Datenschutz & IT Security	1959	Karlsruhe	Erstraße 43 52249 Eschweiler	Fehr, Klaus	1	22
27	Hahn, Tobias	Student der Gesundheitsökonomie	1989	Stolberg	Talstraße 12 52249 Eschweiler	Bündgen, Jakob	16	17
28	Rehahn, Regina	Verwaltungsangestellte	1959	Eschweiler	Heinrichsweg 73 52249 Eschweiler	Medic, Monika	10	7
29	Zylus, Christian	Schüler	1996	Aachen	Auf dem Driesch 33 52249 Eschweiler	Buhl, Norbert	23	21
30	Haustein, Marion	Lehrerin am Berufskolleg Eschweiler	1982	Eschweiler	Im Wiesenhang 24 52249 Eschweiler	Leonhardt, Nadine	18	5
31	Leßner, Thomas	Lagerist	1960	Eschweiler	Antoniusstraße 22 52249 Eschweiler	Liebchen, Oliver	3	10
32	Beckers, Anik	Gärtner	1987	Ranchi	Gartenstraße 115 52249 Eschweiler	Werner, Angelika	5	13
33	Kommer, Harald	Kaufm. Angestellter / Disponent	1963	Eschweiler	Am Köhlerpfad 43 52249 Eschweiler	Thoma, Heinz	14	23
34	Schade, Jenifer	Werkzeugmechanikerin	1990	Eschweiler	Am Kitzberg 25 52249 Eschweiler	Schyns, Achim	13	16
35	Schaaf, Edmund	Fahrsteiger im Vorruhestand	1953	Eschweiler	Am Schildchen 24 52249 Eschweiler	Bodelier, Walter	24	25
36	Gall, Thomas Josef	Manager ERP	1967	Eschweiler	Im Wiesenhang 6 52249 Eschweiler	Schultheis, Dietmar	19	14
37	Woller, Marius	Auszubildender zum Hotelfachmann	1995	Eschweiler	Käthe-Kollwitz-Straße 3 52249 Eschweiler	Dickmeis, Nicole	20	3

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

38	Golke, Katharina	Literaturwissenschaftlerin	1980	Eschweiler	Röthgener Straße 34 52249 Eschweiler	Kämmerling, Stefan	8	2
39	Roth, Michael	Energieelektroniker	1969	Eschweiler	Hastenrather Weg 40 52249 Eschweiler	Gartzen, Peter	15	6
40	Müller, Thorsten	Mitarbeiter Bildungsbüro Ber. Bildungsmonitoring	1980	Eschweiler	Alte Rodung 99 52249 Eschweiler	Kendziora, Peter	12	4
41	Köhler, Angelika	Sekretärin/Pensionärin	1948	Eschweiler	Heidesiedlung 31 52249 Eschweiler	Krauthausen, Dietmar	25	12
42	Hanf, Matthias	Maler u. Lackierer/Fahrer einer Großküche	1957	Eschweiler	Konrad-Adenauer-Straße 26 52249 Eschweiler	Broschk, Wilhelm	21	19
43	Großmann, Tim	Diplom Betriebswirt	1969	Aachen	Schubertweg 36 52249 Eschweiler	Löhmman, Stephan	9	8
44	Priem, Winfried	Beamter / Diplom-Sozialar- beiter	1954	Eschweiler	Langenerf 22 52249 Eschweiler	Priem, Brigitte	17	9
45	Sommer, Ralf Josef	Beamter	1961	Eschweiler	Konkordiasiedlung 23 52249 Eschweiler	Wagner, Frank	11	20
46	Schleip, Johann-Wil- helm	Rentner	1950	Eschweiler	Heinrich-Imig-Straße 1A 52249 Eschweiler	Weidenhaupt, Helen	6	1
47	Matijevic, Pascal	Auszubildender zum Bank- kaufmann	1992	Eschweiler	Dürener Straße 183 52249 Eschweiler	Löschmann, Jörg	4	24
48	Stollenwerk, Sven	Auszubildender zum Kfz- Mechatroniker	1992	Stolberg/Rhld.	Feldbrandweg 30 52249 Eschweiler	Uzungelis, Ugur	2	18
49	Singh, Marcel	Postbote	1983	Eschweiler	Grabenstraße 22 52249 Eschweiler	Lindner, Edeltraud	7	15

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1	Berndt, Wilfried	Informationsmanager	1958	Eschweiler	Käthe-Kollwitz-Straße 12 52249 Eschweiler			
2	Bündgens, Willi	Immobilienmakler	1948	Eschweiler	Neusener Straße 12 52249 Eschweiler			
3	Schmitz, Bernd	Berufssoldat	1961	Eschweiler	Heidesiedlung 40 52249 Eschweiler			
4	Mund, Maria	Tagesmutter	1959	Aisdorf-Hoengen	Am Köhlerpfad 24 52249 Eschweiler			
5	Maus, Wilfried	Kfm. Angestellter	1953	Eschweiler	Georgsweg 48 52249 Eschweiler			
6	Dr.-Ing. Herzog, Chri- stoph	Technischer Angestellter	1967	Eschweiler	Von-Humboldt-Straße 24 52249 Eschweiler			
7	Schlechter, Thomas	Wirtschaftsjurist	1989	Aachen	Marienstraße 4 52249 Eschweiler			
8	Els, Jörg	Volljurist/Justiziar	1979	Aachen	Akazienhain 24A 52249 Eschweiler			
9	Peters, Wolfgang	Industrie Kaufmann/Betriebs- wirt (BWA)	1951	Stolberg	An Wardenslinde 1A 52249 Eschweiler			
10	Berndt, Hans-Josef	Vorruheständler	1956	Eschweiler-Lau- renzberg	Hovener Straße 39 52249 Eschweiler			
11	Graff, Thomas	Küster	1964	Eschweiler	Rosenstraße 16 52249 Eschweiler			
12	Kortz, Frank	Biologielaborant	1969	Eschweiler	Hofstraße 1 52249 Eschweiler			
13	Grafen, Renée	Dipl.-Ing.	1954	Eschweiler	Bergrather Straße 28 52249 Eschweiler			
14	Pützer, Mark	Betriebswirt	1986	Düren-Birkesdorf	Grünstraße 72 52249 Eschweiler			
15	Vreydal, Marco	Softwareentwickler	1986	Aachen	Eschenweg 34 52249 Eschweiler			
16	Weidenhaupt, Sascha	Angestellter	1972	Eschweiler	Kantstraße 8 52249 Eschweiler			
17	Casel, Ute	Steuerberaterin	1958	Krefeld-Hüls	Herrenfeldchen 4D 52249 Eschweiler			
18	Müller, Marc	Diplom-Immobilienwirt	1975	Stolberg/Rhld.	Liebfrauenstraße 6 52249 Eschweiler			
19	Krause, Thomas	Elektroinstallateur	1967	Eschweiler	Neusener Straße 61 52249 Eschweiler			
20	Leuchter, Bernd	Gesundheitsfachpfleger	1954	Trier	Liebfrauenstraße 7 52249 Eschweiler			
21	Braun, Jörg	Dipl.-Ing. Kerntech- nik/Beamter	1970	Eschweiler	Aachener Straße 318G 52249 Eschweiler			
22	Bartels, Ernst	Rentner	1940	Celle	Tilsiter Straße 6 52249 Eschweiler			
23	Felber, Ruth	Rentnerin	1947	Stolberg	Im Römerfeld 48 52249 Eschweiler			
24	Kempen, Heinz	Bankkaufmann	1956	Eschweiler	Dreiers Gärten 23 52249 Eschweiler			
25	Hannen, Thomas	Chemieingenieur/Berater	1965	Eschweiler	Franzstraße 21 52249 Eschweiler			
26	Wintz, Thomas	Kaufm. Angestellter	1966	Jülich	Kommendenstraße 2 52249 Eschweiler			

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

27	Schmitz, Tobias	Verwaltungsfachangestellter	1985	Eschweiler	Quellstraße 27 52249 Eschweiler			
28	Kruber-Barlé, Brigitte	Intensivfachschwester/Rentnerin	1961	Stolberg	Breslauer Straße 5 52249 Eschweiler			
29	Dr.-Ing. Dohle, Hendrik	Geschäftsführer	1969	Eschweiler	Josef-Artz-Straße 17 52249 Eschweiler			
30	Henkelmann, Werner	Beamter	1954	Eschweiler	Lotzfeldchen 24 52249 Eschweiler			
31	Dondorf, Pia	Bankkauffrau/Vertriebsassistentin	1963	Eschweiler	Grünstraße 72 52249 Eschweiler			
32	Elia, Marco	Elektrotechniker	1966	Aachen	Neusener Straße 3 52249 Eschweiler			
33	Laufs, Frank	Dipl.-Kaufmann	1962	Eschweiler	Merzbrücker Straße 81 52249 Eschweiler			
34	Zimmermann, Michael	Facharbeiter	1990	Eschweiler	Lohner Straße 20 52249 Eschweiler			
35	Wolff, Werner	Rentner	1943	Eschweiler	Konrad-Müller-Straße 11 52249 Eschweiler			

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Göbbels, Ulrich	Dipl.-Ing.	1951	Eschweiler	Stettiner Straße 34 52249 Eschweiler			
2	Theuer, Konstantin	Versicherungskaufmann (Bezirksdirektor i. R.)	1938	Aachen	Platanenweg 1 52249 Eschweiler			
3	Krieger, Hans Jürgen	Diplom-Betriebswirt	1966	Eschweiler	Aachener Straße 185 52249 Eschweiler			
4	Weißels, Dorothea	Lehrerin	1949	Braunschweig	Stettiner Straße 20 52249 Eschweiler			
5	Steins, Stefan	Systemverwalter	1967	Eschweiler	Nagelschmiedstraße 41 52249 Eschweiler			
6	Göbbels, Anke	Magister f. Geschichte	1983	Eschweiler	Stettiner Straße 34 52249 Eschweiler			
7	Prigge, Petra	Mediengestalterin	1974	Nettetal	Freiherr-vom-Stein-Str. 3 52249 Eschweiler			
8	Braune, Christian	Kfm. Angestellter	1960	Offenbach a. Main	Neusener Straße 66 52249 Eschweiler			
9	Schulze, Stefan	Diplom Pflege- und Gesundheitswissenschaftler	1974	Worms	Kinzweiler Burg 0 52249 Eschweiler			
10	Dr. Reisgen, Uwe	Universitätsprofessor	1962	Eschweiler	Heisterner Straße 40A 52249 Eschweiler			
11	Beckers, Alexandra	Hausfrau	1982	Eschweiler	Hüchelner Straße 206 52249 Eschweiler			
12	Gier, Josef	Objektverwalter	1967	Visby	Stralsunder Straße 17 52249 Eschweiler			
13	Kaiser, Christina	Studentin	1989	Haan	Auf den Hufen 40 52249 Eschweiler			
14	Dr. Githner, Peter	Arzt	1958	Kassel	Marienstraße 15 52249 Eschweiler			
15	Sebbeße, Marion	Arzthelferin	1965	Eschweiler	Bonifatiusstraße 4 52249 Eschweiler			
16	Willms, Volker	Berater	1958	Eschweiler	Schwarzwaldstraße 17 52249 Eschweiler			
17	Neumann, Manuela	Sachbearbeiterin Lager/Logistik	1975	Borna	Freiherr-vom-Stein-Str. 3 52249 Eschweiler			
18	Braune, Anouk	Studentin	1991	Düsseldorf	Neusener Straße 66 52249 Eschweiler			

Unabhängige Wählergemeinschaft "Bürger für Eschweiler" e.V. (UWG Eschweiler)

1	Spies, Erich	Jurist	1944	Celje	An der Burgmauer 28 52249 Eschweiler			
2	Waltermann, Manfred	Mineralölkaufmann	1938	Köln	Königsbenden 18 52249 Eschweiler			
3	Bömeke, Heidi	Industriekauffrau	1946	Eschweiler	Pfarrer-Hoffmans-Straße 11 52249 Eschweiler			
4	Wiese, Inge	kaufmännische Angestellte	1947	Eschweiler	Harzstraße 11 52249 Eschweiler			
5	Packbier, Reiner	Rentner	1942	Langerwehe	Stich 107 52249 Eschweiler			
6	Meyers, Ilona	Hausfrau	1949	Aachen	Wilhelmstraße 46 52249 Eschweiler			
7	Spies, Erika	Sekretärin	1948	Coburg	An der Burgmauer 28 52249 Eschweiler			

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Widell, Dietmar	Dipl.-Verwaltungswirt	1958	Alsdorf-Hoengen	Hubertusstraße 20 52249 Eschweiler			
2	Pieta, Franz-Dieter	Diplom-Ingenieur	1955	Gadderbaum/Bielefeld	Bourscheidstraße 42 52249 Eschweiler			

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

3	Pieta, Gabriele	Lehrerin	1955	Eschweiler	Bourscheidstraße 42 52249 Eschweiler			
4	Paul, Horst	Mediengestalter	1954	Hamburg	Kochsgasse 22 52249 Eschweiler			
5	Pieta, Lothar	IT-Administrator	1958	Gadderbaum/Bielefeld	Indestraße 87 52249 Eschweiler			
6	Kol, Saniye	Sozialarbeiterin	1964	Karaman	Dürener Straße 351 52249 Eschweiler			
7	Surges, Franz-Josef	Prokurist	1954	Linnich	Johanna-Neuman-Straße 40 52249 Eschweiler			
8	Sous, Dieter	Pädagoge	1955	Würselen	Kambachstraße 54 52249 Eschweiler			
9	Röhrig, Joachim	Journalist	1963	Würselen	Herrenfeldchen 48 52249 Eschweiler			
10	Germann, Gretel	Hauswirtschaftsleiterin	1946	Schleswig	Kolpingstraße 38 52249 Eschweiler			
11	Frenkel, Patrick	Lehramtsreferendar	1987	Aachen	Heinrichsweg 73 52249 Eschweiler			
12	Kol, Abdurrahman	Ingenieur	1959	Ermenek	Dürener Straße 351 52249 Eschweiler			
13	Schwade, Hannelore	Rentnerin	1943	Kröpelin	August-Schmidt-Straße 17 52249 Eschweiler			

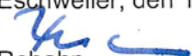
DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Borchardt, Albert	Bildender Künstler	1961	Hitzhof	Haus Palant 0 52249 Eschweiler			
2	Schulze, André	Selbständiger IT-Spezialist	1970	Leipzig	Hermann-Löns-Straße 4 52249 Eschweiler			
3	Dittrich, Andreas	Sozialarbeiter	1958	Hamm	Stolberger Straße 4A 52249 Eschweiler			
4	Schürmann, Wilhelm Martin	Grabungstechniker	1955	Eschweiler	Volkenrather Straße 16 52249 Eschweiler			
5	Loske, John	Student	1995	Eschweiler	Phönixstraße 54 52249 Eschweiler			
6	Borchardt, Waltraud	Gas- und Wasserinstallateurin	1967	Eschweiler	Haus Palant 0 52249 Eschweiler			
7	Janosch, Johann	IT-Spezialist	1980	Eschweiler	Grünstraße 40 52249 Eschweiler			
8	Fremgens, Gerd	Rentner	1949	Aachen	Im Rott 14 52249 Eschweiler			

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

1	Lennartz, Rudi Ernst	Techniker	1946	Eschweiler	Fischerstraße 57 52249 Eschweiler			
2	Mathar, Horst	Chemietechniker	1966	Eschweiler	Quellstraße 70A 52249 Eschweiler			
3	Göbbels, Rainer	Kaufm. Angestellter	1966	Eschweiler	Feldstraße 30 52249 Eschweiler			
4	Bamberger, Kevin	Dachdecker	1987	Eschweiler	Fischerstraße 36 52249 Eschweiler			
5	Gundelach, Karl	Rentner	1937	Strugie Krasnyje	Auf der Heide 31 52249 Eschweiler			

Eschweiler, den 11.04.2014


Rehahn

34

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl am 25.05.2014

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler zugelassen hat:

lfd. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Adresse	Staatsangehörigkeit
----------	------	-------	-------------	---------	---------------------

Internationales Team

1	Küseker, Ferdi	Service-/Support-Manager	1983	Josefstraße 20 52249 Eschweiler	deutsch
2	Hamidi, Nora	Arzthelferin	1981	Wilhelmstraße 40 52249 Eschweiler	deutsch
3	Ramic, Kasim	Fachmann f. Schutz und Sicherheit	1985	Hubertusstraße 40 52249 Eschweiler	bosnisch-herzegovinisch
4	Stehle, Ljuba	Bürokauffrau	1953	Talstraße 30 52249 Eschweiler	deutsch
5	Hamad, Mohamad	Sachbearbeiter Vertrieb	1964	Talstraße 30 52249 Eschweiler	deutsch
6	Mirhom, Fatiha	Masseurin/med. Bademeisterin	1973	Eichenstraße 23B 52249 Eschweiler	deutsch
7	Bolaji, Tajudeen	Busfahrer	1963	Indestraße 121 52249 Eschweiler	nigerianisch
8	Zayat, Fatima	Selbstständig	1965	Kambachstraße 33 52249 Eschweiler	deutsch
9	Waris, Mohammad	Textilfachhändler	1960	Moselstraße 3 52249 Eschweiler	deutsch
10	Wilk, Lucy	Reinigungskraft	1961	Nickelstraße 46 52249 Eschweiler	deutsch
11	Colak, Fatma	Hausfrau	1980	Stich 37 52249 Eschweiler	deutsch
12	Hamidi, Abdelhamid	Bauunternehmer	1974	Wilhelmstraße 40 52249 Eschweiler	deutsch
13	Schwich, Rima	Schneiderin	1977	Johanna-Neuman-Straße 13 52249 Eschweiler	syrisch
14	Hawali, Mohammed	Kellner	1973	Englerthstraße 40 52249 Eschweiler	deutsch

Internationale sozialdemokratische Liste

1	Zaman, Ilker	Lehrer	1949	Hastenrather Weg 73 52249 Eschweiler	deutsch
2	Turhan-Sahintürk, Yasemin	Rechtsanwältin	1969	Marienstraße 39 52249 Eschweiler	deutsch
3	Zaman-Müller, Pelin	Angestellte	1980	Kopfstraße 19 52249 Eschweiler	deutsch
4	Sürücü, Perihan	Groß- und Außenhandelskauffrau	1972	Danziger Straße 24 52249 Eschweiler	türkisch
	Stellvertreterin: Sür, Deniz	Altenpflegerin	1986	Indestraße 3 52249 Eschweiler	türkisch

Internationale sozialdemokratische Liste

5	Mengi, Cevat	Verkäufer	1963	Eduard-Mörke-Straße 6 52249 Eschweiler	deutsch
	Stellvertreter: Mengi, Ismet	Industriereiniger	1983	Pumpe 14 52249 Eschweiler	deutsch
7	Cengiz, Zerrin	Angestellte	1985	Hermann-Löns-Straße 20 52249 Eschweiler	deutsch
8	Akcay, Serhat	Student	1989	Hölderlinstraße 11 52249 Eschweiler	deutsch
	Stellvertreter: Akcay, Ferhat	Student	1990	Hölderlinstraße 11 52249 Eschweiler	deutsch
9	Kazan, Zekiye	Studentin	1987	Indestraße 7 52249 Eschweiler	türkisch
10	Uzungelis, Sevil	Studentin	1992	Gutenbergstraße 9 52249 Eschweiler	türkisch
11	Parisi-Faltin, Paola	Marketing Assi- stentin	1978	Grünewaldstraße 33 52249 Eschweiler	italienisch

Eschweiler, den 11.04.2014


Rehahn

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 35 Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament
- 36 Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW
- 37 Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl
- 38 Flurbereinigung Dürwiß
- 39 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes oberhalb des ausgebauten Kinlikgebäudes des St. Antonius-Hospitals
- 40 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Kinzweiler, Flur 35, Nr. 41 tlw
- 41 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Abror Izzatulaev

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
30.04.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

35

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird in der Zeit vom 05.05.2014 – 09.05.2014 während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag, Mittwoch und Freitag
von 8.30 - 12.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag
von 8.30 - 18.00 Uhr,

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102 (1. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der vorg. Einsichtsfrist, spätestens am 09.05.2014 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102 (1. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der StädteRegion Aachen

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der StädteRegion Aachen
oder
durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 oder bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 04.05.2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 09.05.2014) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1, § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 13 oder Zimmer 14 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung ei-

nes Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- 1) einen amtlichen weißen Stimmzettel,
 - 2) einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - 3) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - 4) das Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn zunächst nur ein Wahlschein beantragt wurde. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 28.04.2014
Stadt Eschweiler
Der stv. Wahlleiter

Rehahn

36

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen NRW am 25.05.2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 15 Kommunalwahlordnung in der Zeit vom 05.05.2014 – 09.05.2014 während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag, Mittwoch und Freitag
von 08.30 – 12.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag
von 08.30 – 18.00 Uhr,

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102 (1. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der vorg. Einsichtsfrist, spätestens am 09.05.2014 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102, (1. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (20.04.2014) hier mit Hauptwohnung gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen werden solche Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag (20.04.2014) bis zum 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet

sind. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a. wenn er nachweist, dass er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b. wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c. wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 13 und 14 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können daher nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziff. 4.2 Buchst. a. – c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

- a) je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellbeige), die Stadtratswahl (hellrosa), die Städteregionsratswahl (hellblau) und die Städteregionstagswahl (orange),
- b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- d) das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Dt. Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 28.04.2014
 Der stv. Wahlleiter

Rehahn

37

**Bekanntmachung
 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in der Stadt Eschweiler am
 25.05.2014**

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder vom 19.02.2014 in der Zeit **vom 05.05.2014 – 09.05.2014** während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

**Montag, Mittwoch und Freitag
 von 08.30 – 12.00 Uhr,**

Dienstag und Donnerstag von 08.30 – 18.00 Uhr,

bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102 (1. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. a. Einsichtsfrist, spätestens am 09.05.2014 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102 (1. Etage), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler wurden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (20.04.2014) hier mit Hauptwohnsitz gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen werden solche Wahlberechtigten in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen, die nach dem Stichtag (20.04.2014) bis zum 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann anstelle der Stimmabgabe im Wahlraum auch durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden

Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 09.05.2014) versäumt hat,

- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 13 und 14 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag,
- das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 28.04.2014
Der stv. Wahlleiter

Rehahn

38

**Bezirksregierung
Düsseldorf** Mönchengladbach,
11.04.2014
Flurbereinigungs- Dienstgebäude:
behörde 41061 Mönchengladbach
- Dezernat 33 - Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

**Flurbereinigung
Dürwiß**
Aktenzeichen:
16 04 1

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Dürwiß, Städteregion Aachen, Teile der Stadt Eschweiler wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 - 3 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Dürwiß. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Gründe:

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Dürwiß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch zu.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns – elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie auch unter www.egvp.de.

Im Auftrag

(LS) gez. Merten

(Merten)

39

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26 Luftfahrtbehörde
- Az.: 26.01.01.03-11.24 - HSLP SAH ESCHWEILER -

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf einer erhöhten Plattform oberhalb des ausgebauten Klinikgebäudes des St.-Antonius-Hospitales, Dechant-Deckers-Str. 8 in Eschweiler

Auslegung des Genehmigungsbescheides gem. § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Nach Durchführung des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens habe ich mit Bescheid vom 08.04.2014 dem St.-Antonius-Hospital in Eschweiler die beantragte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes auf dem dortigen aufgestockten Klinikgebäude (Dachlandeplatz in 37 m Höhe über Grund) gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz i.V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung unter Auflagen erteilt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides nebst Rechtsbehelfsbelehrung liegt für 2 Wochen in der Zeit

vom 05.05.2014 bis zum 19.05.2014 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig liegt auch eine Ausfertigung der zugrunde liegenden Antragsunterlagen aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber möglichen Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hebgen

40

Satzung

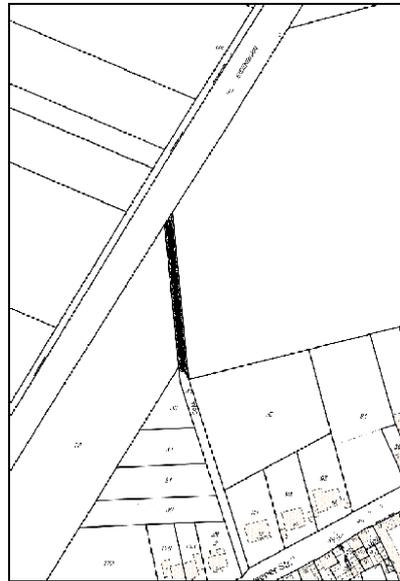
über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Kinzweiler, Flur 35, Nr. 41 tlw., vom 29.04.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GS. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 198), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 02.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Kinzweiler – K77- aus dem Jahr 1938 entstandene Wegeparzelle

Gemarkung Kinzweiler, Flur 35, Nr. 41, werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer teilweise aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GS. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 198), durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 22.04.2014 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 29.04.2014

Bertram
Bürgermeister

41

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Abror Izzatulaev, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/II/12956, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.04.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 42 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014
- 43 Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25.05.2014
- 44 Wahlbekanntmachung für die Integrationsratswahl am 25.05.2014
- 45 Jahresabschluss 2010 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AÖR – BKJ

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
16.05.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

42

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102 (1. Etage), eingesehen werden, und zwar

Montags, mittwochs und freitags von 08.30 – 15.30 Uhr,
 dienstags und donnerstags von 08.30 – 18.00 Uhr.

Wahlbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0900 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus Am Burgfeld 9
1100 Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200 Waldsiedlung/Pumpe	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1301 Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302 Stich-Süd	Städt. Gesamtschule-Waldschule Friedrichstr. 12
1400 Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500 Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600 Nothberg	Gemeindesaal St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 17

Wahlbezirke		Wahlräume
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Pfarrheim St. Blasius Kirchstraße (Zugang über rückwärtigen Eingang des Kindergartens Mühlenweg)
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Ehem. GHS Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Dontalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25.05.2014, 09.30 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 3	Besprechungsraum 301 (3. Etage)
Briefwahlvorstand 4	Besprechungsraum K44a (Kellergeschoss)
Briefwahlvorstand 5	Besprechungsraum 374 (3. Etage)
Briefwahlvorstand 6	Besprechungsraum 307 (3. Etage)

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des

Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreisesoder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Europawahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zu Europäischem Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 08.05.2014

Stadt Eschweiler
Der stv. Wahlleiter

Rehahn

43

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** finden in der Stadt Eschweiler die

Kommunalwahlen

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Gewählt werden der Bürgermeister und der Rat der Stadt Eschweiler sowie der/die Städteregionsrat/-rätin und der Städteregionstag der Städteregion Aachen.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102 (1. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags, mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr,
 dienstags und donnerstags von 08.30 – 18.00 Uhr.

Stimmbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0900 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus Am Burgfeld 9
1100 Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200 Waldsiedlung/Pumpe	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1301 Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302 Stich-Süd	Städt. Gesamtschule-Waldschule Friedrichstr. 12
1400 Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500 Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600 Nothberg	Gemeindesaal St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 17
1700 Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801 Kinzweiler I	Pfarrheim St. Blasius Kirchstraße (Zugang über rückwärtigen Eingang des Kindergartens Mühlenweg)

Stimmbezirke		Wahlräume
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Ehem. GHS Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

Folgende Stimmbezirke sind zu Wahlbezirken zusammengefasst:

1301 und 1302 zu Wahlbezirk 013,

1801 und 1802 zu Wahlbezirk 018 und

2201 und 2202 zu Wahlbezirk 022.

Die übrigen Stimmbezirke entsprechen den jeweiligen Wahlbezirken.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlchen Anmeldungen bis zum 09.05.2014 werden die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25.05.2014, 09.30 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro (Erdgeschoss)
Briefwahlvorstand 3	Besprechungsraum 301 (3. Etage)
Briefwahlvorstand 4	Besprechungsraum K44a (Kellergeschoss)
Briefwahlvorstand 5	Besprechungsraum 374 (3. Etage)
Briefwahlvorstand 6	Besprechungsraum 307 (3. Etage)

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat für die Wahl des/der Bürgermeisters/in und die Stadtratswahl sowie für die Städteregionsrats- und Städteregionstagswahl jeweils eine Stimme.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters,
- b) für den Stadtrat,
- c) für das Amt des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin,
- d) für den Städteregionstag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für die Wahl des Bürgermeisters: | hellbeige |
| b) | für die Wahl des Stadtrates: | hellrosa |
| c) | für die Wahl des/der Städteregionsrates / -rätin: | hellblau |
| d) | für die Wahl des Städteregionstages: | orange |

jeweils mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
 - oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 05.05.2014

Stadt Eschweiler
Der stv. Wahlleiter

Rehahn

44

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Stadt Eschweiler die

Integrationsratswahl

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102 (1. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags, mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr,
 dienstags und donnerstags von 08.30 – 18.00 Uhr.

Stimmbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0900 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus Am Burgfeld 9
1100 Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200 Waldsiedlung/Pumpe	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1301 Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302 Stich-Süd	Städt. Gesamtschule-Waldschule Friedrichstr. 12
1400 Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500 Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600 Nothberg	Gemeindesaal St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 17

Stimmbezirke		Wahlräume
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Pfarrheim St. Blasius Kirchstraße (Zugang über rückwärtigen Eingang des Kindergartens Mühlenweg)
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Ehem. GHS Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Dontalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtlichen Anmeldungen bis zum 09.05.2014 werden die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt.

Das Ergebnis der Integrationsratswahl wird entsprechend der Wahlordnung für die direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder durch einen zentralen Auszählwahlvorstand ermittelt, der am 25.05.2014 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 181 (1., Etage) zusammentritt.

Der Briefwahlvorstand für die Integrationsratswahl tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25.05.2014, 13.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 103 (1. Etage), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.
Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat für die Integrationsratswahl eine Stimme.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **im Wahlraum des Stimmbezirks**
- oder
- b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Integrationsratswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 05.05.2014

Stadt Eschweiler
Der stv. Wahlleiter

Rehahn

45

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2010 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 13.05.2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	4.029.319,09 €
Jahresfehlbetrag:	310.094,52 €

Der Jahresfehlbetrag wird mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren verrechnet und der verbleibende Restbetrag als Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Ing. Thomas Gödtner, beauftragt.

Dieser hat am 14. April 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage

der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2010 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2010 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 14. Mai 2014

Joußen
Vorstand

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

46 Sitzung des Wahlausschusses am 27.05.2014 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
22.05.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

46

Bekanntmachung

Am Dienstag, 27.05.2014, 17.30 Uhr tritt in Raum 2 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler
4. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Eschweiler
5. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:

Kristina Klinkenberg (SPD)
Martin Scholz (SPD)
Agnes Zollorsch (SPD)
Thomas Graff (CDU)
Wilfried Maus (CDU)
Konstantin Theuer (FDP)

Stellvertreter:

Jakob Bündgen (SPD)
Oliver Liebchen (SPD)
Edeltraud Lindner (SPD)
Ute Casel (CDU)
Wolfgang Peters (CDU)
Ulrich Göbbels (FDP)

Eschweiler, 20.05.2014
Stadt Eschweiler
Der stv. Wahlleiter

Rehahn

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 47 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Eschweiler am 25.05.2014
- 48 Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Eschweiler am 25.05.2014
- 49 Bekanntmachung des Ergebnisses der Integrationsratswahl am 25.05.2014 in der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
04.06.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

47

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Eschweiler am 25.05.2014**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. V. m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	45200
Wähler/innen	22595
Ungültige Stimmen	341
Gültige Stimmen	22254

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Bertram, Rudi	SPD	15294
Berndt, Wilfried	CDU	5109
Braune, Christian	FDP	448
Pieta, Franz-Dieter	GRÜNE	708
Borchardt, Albert	DIE LINKE	695

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Bertram, Rudi (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 15294 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **04.07.2014**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem stv. Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, den 30.05.2014

Rehahn, stv. Wahlleiter

48

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Ratswahl
der Stadt Eschweiler am 25.05.2014**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	45200
Wähler/innen	22579
Ungültige Stimmen	465
Gültige Stimmen	22114

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
SPD	24	11347	51,31 %
CDU	1	6873	31,08 %
FDP	0	801	3,62 %
UWG Eschweiler	0	868	3,93 %
GRÜNE	0	1064	4,81 %
DIE LINKE	0	889	4,02 %
PIRATEN	0	272	1,23 %
gesamt	25	22114	

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Direktkandidat
1 Röhe	Fehr, Klaus, SPD
2 Eschweiler-West	Uzungelis, Ugur, SPD
3 Gebiet Lyzeum	Müller, Marc, CDU
4 Marktviertel	Löschmann, Jörg, SPD
5 Eschweiler-Ost I	Werner, Angelika, SPD
6 Eschweiler-Ost II	Weidenhaupt, Helen, SPD
7 Gebiet Patternhof	Lindner, Edeltraud, SPD
8 Stadtzentrum	Kämmerling, Stefan, SPD
9 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Löhmann, Stephan, SPD
10 Röthgen-Ost	Medic, Monika, SPD
11 Röthgen-West	Wagner, Frank, SPD
12 Waldsiedlung / Pumpe	Kendziora, Peter, SPD
13 Stich	Schyns, Achim, SPD
14 Bergrath-Nord	Thoma, Heinz, SPD
15 Bergrath-Süd / Bohl	Gartzen, Peter, SPD

Wahlbezirk	Direktkandidat
16 Nothberg	Bündgen, Jakob, SPD
17 Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Priem, Brigitte, SPD
18 Kinzweiler I / St.Jöris	Leonhardt, Nadine, SPD
19 Kinzweiler II / Hehrath	Schultheis, Dietmar, SPD
20 Dürwiß I	Dickmeis, Nicole, SPD
21 Dürwiß II	Broschk, Wilhelm, SPD
22 Dürwiß III /Neu-Lohn /Fronhoven	Moll, Claudia, SPD
23 Weisweiler I	Buhl, Norbert, SPD
24 Weisweiler II	Bodelier, Walter, SPD
25 Weisweiler III	Krauthausen, Dietmar, SPD

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Wohnort	Mandat
SPD	Liebchen, Oliver	Eschweiler	Reservelistenplatz 10
SPD	Ott, Petra Sabine	Eschweiler	Reservelistenplatz 26
CDU	Berndt, Wilfried	Eschweiler	Reservelistenplatz 1
CDU	Bündgens, Willi	Eschweiler	Reservelistenplatz 2
CDU	Schmitz, Bernd	Eschweiler	Reservelistenplatz 3
CDU	Mund, Maria	Eschweiler	Reservelistenplatz 4
CDU	Maus, Wilfried	Eschweiler	Reservelistenplatz 5
CDU	Dr.-Ing. Herzog, Christoph	Eschweiler	Reservelistenplatz 6
CDU	Schlenter, Thomas	Eschweiler	Reservelistenplatz 7
CDU	Els, Jörg	Eschweiler	Reservelistenplatz 8
CDU	Peters, Wolfgang	Eschweiler	Reservelistenplatz 9
CDU	Berndt, Hans-Josef	Eschweiler	Reservelistenplatz 10
CDU	Graff, Thomas	Eschweiler	Reservelistenplatz 11
CDU	Kortz, Frank	Eschweiler	Reservelistenplatz 12
CDU	Grafen, Renée	Eschweiler	Reservelistenplatz 13
CDU	Pützer, Mark	Eschweiler	Reservelistenplatz 14
FDP	Göbbels, Ulrich	Eschweiler	Reservelistenplatz 1
FDP	Theuer, Konstantin	Eschweiler	Reservelistenplatz 2
UWG Eschweiler	Spies, Erich	Eschweiler	Reservelistenplatz 1
UWG Eschweiler	Waltermann, Manfred	Eschweiler	Reservelistenplatz 2
GRÜNE	Widell, Dietmar	Eschweiler	Reservelistenplatz 1
GRÜNE	Pieta, Franz-Dieter	Eschweiler	Reservelistenplatz 2
DIE LINKE	Borchardt, Albert	Eschweiler	Reservelistenplatz 1
DIE LINKE	Schulze, André	Eschweiler	Reservelistenplatz 2
PIRATEN	Lennartz, Rudi Ernst	Eschweiler	Reservelistenplatz 1

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl
 - jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

49

Bekanntmachung**des Ergebnisses der Integrationsratswahl
am 25.05.2014 in der Stadt
Eschweiler**

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis in seiner Sitzung am 27.05.2014 festgestellt hat, gebe ich hiermit gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

Gewählt sind:

KüseK, Ferdi
(Internationales Team)

Hamidi, Nora
(Internationales Team)

Ramic, Kasim
(Internationales Team)

Stehle, Ljuba
(Internationales Team)

Hamad, Mohamad
(Internationales Team)

Mirhom, Fatiha
(Internationales Team)

Zaman, Ilker
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Turhan-Sahintürk, Yasemin
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Zaman-Müller, Pelin
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Sürücü, Perihan
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Mengi, Cevat
(Internat. sozialdemokr. Liste)

Gemäß § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder i. V. m. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KKWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 30.05.2014
Stadt Eschweiler
Der stv. Wahlleiter

Rehahn

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

50 Wahlbekanntmachung für die Stichwahlen für das Amt des/der
Städteregionsrates/Städteregionsrätin der Städteregion Aachen

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
06.06.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

50

Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Juni 2014 finden in der Stadt Eschweiler die

**Stichwahlen für das Amt
des/der Städteregionsrates/Städteregionsrätin der Städteregion Aachen**

statt. Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 102 (1. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags, mittwochs und freitags von 08.30 – 12.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 08.30 – 18.00 Uhr.

Stimmbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0900 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus Am Burgfeld 9
1100 Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200 Waldsiedlung/Pumpe	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1301 Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302 Stich-Süd	Städt. Gesamtschule-Waldschule Friedrichstr. 12
1400 Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13

Stimmbezirke		Wahlräume
1500	Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Gemeindesaal St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 17
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Pfarrheim St. Blasius Kirchstraße (Zugang über rückwärtigen Eingang des Kindergartens Mühlenweg)
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Ehem. GHS Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

Folgende Stimmbezirke sind zu Wahlbezirken zusammengefasst:

1301 und 1302 zu Wahlbezirk 013,

1801 und 1802 zu Wahlbezirk 018 und

2201 und 2202 zu Wahlbezirk 022.

Die übrigen Stimmbezirke entsprechen den jeweiligen Wahlbezirken.

In den Wahlbenachrichtigungen zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014, die den Wahlberechtigten bis spätestens 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 15.06.2014, 13.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 3	Besprechungsraum 301
Briefwahlvorstand 4	Besprechungsraum K44a

Briefwahlvorstand 5**Besprechungsraum 374****Briefwahlvorstand 6****Besprechungsraum 307**

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat für die Wahl des/der Städteregionsrates/Städteregionsrätin eine Stimme.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin gekennzeichnet werden.

Für die Wahlen des/der Städteregionsrates/Städteregionsrätin steht ein rosafarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck zur Verfügung.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Gebiet der Städteregion Aachen

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes der Städteregion Aachen oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 04.06.2014

Stadt Eschweiler
Der stv. Wahlleiter

Rehahn

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

51 Konstituierende Sitzung des Stadtrates - Tagesordnung

52 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
20.06.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

51

Bekanntmachung

**über die Konstituierende Sitzung des Stadtrates
am 24.06.2014**

Am Dienstag, den 24.06.2014, findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die Konstituierende Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

***Eröffnung der Sitzung durch den
Bürgermeister***

- 1 Feststellung des Altersvorsitzenden

***Übernahme der Sitzungsleitung durch
den Altersvorsitzenden***

- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Bestellung von Schriftführern
- 4 Amtseinführung und Vereidigung des Bürgermeisters

***Übernahme der Sitzungsleitung durch den
Bürgermeister***

- 5 Fragestunde für Einwohner
- 6 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 7 Benennung von Stimmzählern
- 8 Wahl der beiden ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 67 GO NRW
- 9 Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters
- 10 Bildung von Ausschüssen; hier: 1. Kenntnisnahme über die gem. § 12 Hauptsatzung zu bildenden Ausschüsse; 2. Kenntnisnahme von dem Verfahren über die Sitzverteilung in den Ausschüssen
- 11 Festlegung der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen
- 12 Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 - 12.1 Wahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
 - 12.2 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

13 Wahl der Mitglieder der Pflichtausschüsse nach sondergesetzlichen Vorschriften

- 13.1 Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- 13.2 Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses
- 13.3 Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- 14 Wahl der Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse
 - 14.1 Wahl der Mitglieder des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses
 - 14.2 Wahl der Mitglieder des Sportausschusses
 - 14.3 Wahl der Mitglieder des Schulausschusses
 - 14.4 Wahl der Mitglieder des Kulturausschusses
 - 14.5 Wahl der Mitglieder des Sozial- und Seniorenausschusses
 - 14.6 Wahl der Mitglieder des Anregungs- und Beschwerdeausschusses
- 15 Wahl der vom Rat in den Integrationsrat zu entsendenden Mitglieder
- 16 Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden
- 17 Verteilung der stellv. Ausschussvorsitze und Benennung der stellv. Ausschussvorsitzenden
- 18 Bildung und Besetzung von Arbeitsgruppen pp.
- 19 Benennung der stellvertretenden Ausschussmitglieder und Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung
- 20 Vertretung der Stadt Eschweiler in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen
- 21 Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters (Erster Beigeordneter)
- 22 Integriertes Kommunales Klimaschutzkonzept (IKSK)
- 23 Änderung der Bezeichnung einer Schule gem. § 6 SchulG NRW
- 24 Auswirkungen des Umzuges der Bundespolizeiinspektion zum 01.08.2014 nach Eschweiler

- | | |
|--|--|
| <p>25 <u>Haushaltsangelegenheiten</u></p> <p>25.1 Zustimmung zur Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2014 im Produkt 063630101 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - für Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge</p> <p>25.2 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung sowie Verpflichtungermächtigung bei dem bei Produkt 11 538 02 01 geführten Sachkonto 09110002, IV14AIB006 - Kanalbaumaßnahme Burgstraße -, in Höhe von 600.000,00 €</p> <p>26 Verteilung geplanter Landeszuschüsse für plusKita-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf ab dem Kindergartenjahr 2014/2015</p> <p>27 Weiterentwicklung der Netzwerke "Frühe Hilfen"</p> <p>28 <u>Planungsangelegenheiten</u></p> <p>28.1 Erneuerung der nördlichen Parkstraße im Rahmen der Kanalsanierung - Ergebnis der Eigentümerversammlung</p> <p>29 <u>Kenntnisgaben</u></p> <p>29.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen</p> <p>30 <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p> | <p>35 Verkauf eines Gewerbegrundstückes</p> <p>36 <u>Kenntnisgaben</u></p> <p>37 <u>Anfragen und Mitteilungen</u></p> <p>37.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW</p> |
|--|--|

Eschweiler, 13.06.2014

Bertram
Bürgermeister

52

Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachfolgend näher bezeichnete Dienstsiegel ist abhanden gekommen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Stempel, Durchmesser: 34 cm

innenliegend Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen

Umschrift: Schiedsamt Eschweiler, Bezirk II

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Eschweiler, den 18.06.2014

Bertram
Bürgermeister

Nichtöffentlicher Teil

- 31 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte
- 32 Personalangelegenheiten
- 32.1 Prüfungsausschuss gemäß § 12 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu)
- 32.2 Förderlichkeit von hauptberuflichen Zeiten gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Übergeleitetes Bundesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)
- 32.3 Gewährung von Darlehen
- 33 Übergabe von Abwasseranlagen an den Wasserverband Eifel-Rur; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- 34 Auftragsvergaben
- 34.1 Stahlbeton- und Stahlbauarbeiten
- 34.2 Neugestaltung eines Schulhofes
- 34.3 Lieferung eines Fahrzeuges

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 53 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Hani Kremer
- 54 Feststellung eines neuen Integrationsratsmitgliedes

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
10.07.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

53

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Hani Kremer, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30601, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.06.2014

Bertram
Bürgermeister

54

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 02.07.2014 ist das

Integrationsratsmitglied Frau Ljuba Stehle,
"Internationales Team",

aus dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz, in der zurzeit gültigen Fassung, habe ich

Herrn Tajudeen Bolaji,
Indestraße 121, 52249 Eschweiler,

aus der Liste "Internationales Team" als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 08.07.2014

Rehahn
Stv. Wahlleiter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 55 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Chirly Chantal Hübenthal
- 56 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Sven Alexander Romanus
- 57 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Wilhelm Sterz
- 58 Sitzung des Integrationsrates am 28.08.2014 – Tagesordnung –

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2014

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
20.08.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

55

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Chirly Chantal Hübenthal, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12968, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 13.08.2014

Bertram
Bürgermeister

56

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Sven Alexander Romanus, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30601, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.07.2014

Gödde
Technischer Beigeordneter

57

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Wilhelm Sterz, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30606, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.08.2014

Bertram
Bürgermeister

58

Bekanntmachung

über die Konstituierende Sitzung des Integrationsrates
am 28.08.2014

Am Donnerstag, dem 28.08.2014, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Konstituierende Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung des Altersvorsitzenden und Übernahme der Sitzungsleitung durch den Altersvorsitzenden

- 2 Bestellung von Schriftführern
- 3 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern des Integrationsrates
- 4 Wahl der/ des Vorsitzenden des Integrationsrates

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler
und seiner Ausschüsse in den
Monaten Juli bis September 2014**

Übernahme der Sitzungsleitung durch den/die neu-
gewählte/n Vorsitzende/n

Donnerstag, 28.08.2014 Integrationsrat
17.30 Uhr
Rathaus, Raum 7

- 5 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Integrationsrates

Dienstag, 02.09.2014 Jugendhilfeausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

- 6 Entsendung von Vertretern des Integrationsrates der Stadt Eschweiler in Ausschüsse und Gremien

Mittwoch, 03.09.2014 Haupt- und Finanzausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Anfragen und Mitteilungen

Dienstag, 09.09.2014 Rechnungsprüfungsausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Raum 7
- nichtöffentlich -

Eschweiler, 15.08.2014

Dienstag, 16.09.2014 Behindertenbeirat
17.30 Uhr
Rathaus, Raum 8

Bertram
Bürgermeister

Mittwoch, 17.09.2014 Wahlprüfungsausschuss
17.00 Uhr
Rathaus, Raum 2

Sozial- und Seniorenausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 24.09.2014 Stadtrat
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 30.09.2014 Schulausschuss
17.30 Uhr
Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 59 Ladung zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan
- 60 Neuwahl von Schiedspersonen
- 61 Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 17.09.2014 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse
in den Monaten Oktober bis Dezember 2014

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
09.09.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

59

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln 50667 Köln,
 Dezernat 33 den 21.08.2014
 -Ländliche Entwicklung, Zeughausstraße 2-10
 Bodenordnung- Tel.: 0221 / 147 - 2033
 (Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigung Kirchberg
 Az.: 33.42 -11 93 2-

Ladung zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchberg hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG-in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen Sie geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen am

Dienstag, dem 23. September 2014,
bei der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 4103 (Frau Ortmanns) oder 0221 147 4105 (Herr Peters) einen Termin zu vereinbaren.

Am Tag der Offenlegung stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden. Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im Anhö-

ringstermin am 07.10.2014 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können Sie gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 07. Oktober 2014, um 11:00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.
(bitte am Empfang melden)

Hierzu werden Sie für sich selbst und – soweit Sie Bevollmächtigte/r sind – für die durch Sie Vertretenen geladen.

Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:

- Ihr Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen unter Angabe der Ord-Nr. angefordert werden. Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Der tatsächliche Übergang der neu gebildeten Flurstücke wurde mit den einzelnen Beteiligten vereinbart. Besitzregelnde Anordnungen sind daher entbehrlich.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Die **Teilnehmer** erhalten mit der Ladung einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem

von ihnen Eingebachten und die Ausgleiche und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Nebenbeteiligte erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Bei Rechten, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, ist ein entsprechender Auszug aus dem textlichen Teil des Flurbereinigungsplanes beigefügt.

Den jeweiligen Auszug bitte ich zu dem Auslegungstermin mitzubringen.

3. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 10. Änderungsbeschluss vom 10.02.2014 und 11. Änderungsbeschluss vom 07.05.2014 nachträglich zugezogenen Flurstücke wurden den betroffenen Teilnehmern mitgeteilt. Sie haben dem Wertermittlungsergebnis zugestimmt.

Auf eine gesonderte Auslegung und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse wurde verzichtet. Die betroffenen Teilnehmer haben dieser Verfahrensweise zugestimmt.

Durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Kirchberg werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 10. und 11. Änderungsbeschluss nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke nach § 32 FlurbG festgestellt.

Widersprüche gegen die Feststellung der Wertermittlung müssen zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls im unter 2. genannten Anhörungstermin am 07.10.2014 vorgebracht werden.

Im Auftrag

gez. Meul

Regierungsvermessungsrat

60

Bekanntmachung

Neuwahl von Schiedspersonen

In den Schiedsamtbezirken

Eschweiler II

- Teil Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch die Grenze zum Stadtteil Weisweiler, südlich durch die Talbahn, westlich durch Jülicher Straße/Kochgasse/Langwahn –

und

Eschweiler IV

– Süd-Ost-Stadtteile, Bergrath, Bohl, Volkenrath, Nothberg, Hastenrath, Scherpenseel –

ist jeweils das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsamtbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 02.10.2014 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 02.09.2014

Bertram
Bürgermeister

61

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 17.09.2014

Am Mittwoch, dem 17.09.2014, findet um 17:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Wahlprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung von Schriftführern
- 2 Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Stadtratswahl und der Integrationsratswahl vom 25.05.2014

- 3 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, den 04.09.2014

Bündgens

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2015

Donnerstag, 16.04.2015	Sozial- und Senioren- ausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 22.04.2015	Behindertenbeirat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 8
Dienstag, 28.04.2015	Haupt- und Finanzausschuss 17:00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 28.04.2015	Stadtrat 18:00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 05.05.2015	Schulausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 19.05.2015	Rechnungsprüfungs- ausschuss - nicht öffentlich - 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 20.05.2015	Kulturausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 28.05.2015	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 02.06.2015	Sportausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 10.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 17.06.2015	Stadtrat 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 18.06.2015	Integrationsrat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 23.06.2015	Jugendhilfeausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 62 Sitzung des Stadtrates am 24.09.2014 - Tagesordnung
- 63 Einladung zur Einleitung der Unternehmensflurbereinigung
Merken
- 64 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz
(LZG NRW) an Herrn Ali Sari

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
17.09.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

62

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 24.09.2014**

Am Mittwoch, den 24.09.2014, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Verabschiedung des ehemaligen Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers Manfred Knollmann

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Genehmigung einer Niederschrift
- 3 Wahl der sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Rates der Stadt Eschweiler
- 4 Umbesetzungen in Ausschüssen; hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.09.2014
- 5 Bestellung einer/eines sachkundigen Bürgerin/Bürgers in den Schulausschuss
- 6 Umbesetzung des Vertreters in der Gesellschafterversammlung Gründerzentrum GeTeCe GmbH; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 09.09.2014
- 7 Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Stadtratswahl und der Integrationsratswahl vom 25.05.2014
- 8 Beteiligungsverfahren zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen
- 9 3. Änderung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
- 10 Haushaltsangelegenheiten
- 10.1 Haushaltssatzung 2015 sowie 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010-2016 –Einbringung des Entwurfs – mündlicher Vortrag
- 10.2 Haushaltsentwurf 2015 der Städteregion Aachen; hier: Herstellung des Benehmens nach § 55 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der Regionsumlage
- 10.3 Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2014 bei Produktsachkonto 166110101-53720200 u. 53720300 Bez.: Allgemeine Städteregionsumlage bzw. Städteregionsumlage - Mehrbelastung ÖPNV in Höhe von insg. 287.673,78 €
- 10.4 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Haushalts-

jahr 2014 bei Produktsachkonto 063610101-53118150 Bez.: Fehlbedarfsabdeckung "Kindergärten" i. H. v. 535.000 €

- 10.5 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 11 538 02 01 - Entwässerung und Abwasserbeseitigung -, Sachkonto 52350100 - Kostenerstattung für Kanalhausanschlüsse -
 - 10.6 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei Produkt 12 541 01 01 - Gemeindestraßen -, Sachkonto 09110002, Erneuerung Peter-Paul-Straße/ Parkstraße -, IV15AIB011
 - 11 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung
 - 11.1 Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen
 - 12 Widmung von Erschließungsanlagen
 - 12.1 Widmung der Erschließungsanlage "Fichtenweg"
 - 12.2 Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich der Bebauungsplangebiete Nr. 245 - Hainbuchenweg - und Nr. 245/1. Änderung - Hainbuchenweg -
 - 13 Kenntnisgaben
 - 13.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
 - 14 Anfragen und Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 15 Haftungsfreistellung eines Geschäftsführers
 - 16 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
 - 17 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen
 - 17.1 Bestellung einer Schulleiterin/eines Schulleiters
 - 17.2 Ausführung von Metallbau-, Verglasungs- und Sonnenschutzarbeiten
 - 18 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten
 - 19 Anfragen und Mitteilungen
 - 19.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 12.09.2014

Bertram
Bürgermeister

63

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln Köln, den 01.09.2014
Dezernat 33
 - Ländliche Entwicklung,
 Bodenordnung -
 Blumenthalstraße 33
 50670 Köln
 Tel.: 0221/147 - 3215 oder 3342
 Fax : 0221/147 - 4181

Einladung**Einleitung der Unternehmensflurbereinigung
Merken****Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz**

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Stadt Düren und der Gemeinden Niederzier und Langerwehe, Kreis Düren, ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der K 35n – Ortsumgehung Merken - sowie für die Erweiterung der Autobahn A4 Rastanlage/PWC (Parkplatzanlage mit WC) „Rur-Scholle-Nord“ und „Rur-Scholle-Süd“.

Die Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Merken und die Erweiterung der Rastanlage/PWC sind eingeleitet.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße sowie für die Erweiterung der Rastanlage einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2012 und 21.03.2014 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Gemarkungen Merken, Echtz-Konzendorf und Mariaweiler-Hoven der Stadt Düren, in der Gemarkung Huchem-Stammeln der Gemeinde Niederzier sowie in den Gemarkungen Langerwehe und Luchem der Gemeinde Langerwehe. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können,

soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 14. Oktober 2014 um 16:00 Uhr
 im Schützenheim Merken,
 Sebastianusstraße 9 a,
 52353 Düren-Merken**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom 29.09.2014 bis zum 14.10.2014 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus:

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 259,
- bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017,
- bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Zimmer 7,
- bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245.

Im Auftrag
 gez. Fehres
 Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken/bekanntmachung/index.html

veröffentlicht.

64

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ali Sari, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12733, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem
Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-
hängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen
verstrichen sind.

Eschweiler, 28.08.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 65 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2015
- 66 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Angela Intoci
- 67 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Marcel Josef Eberhardt

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
30.09.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

65

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt
Eschweiler für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2015 bekannt gemacht. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2015 einschließlich der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 liegt während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können

vom 06.10.2014 bis 31.10.2014

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 24.09.2014

Bertram
Bürgermeister

**-Entwurf-
Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW, S. 878), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	133.256.350 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	149.745.450 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	127.315.150 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	138.131.800 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.403.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.125.350 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.223.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.090.450 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **8.271.650 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.898.700 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **16.489.100 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **105.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	460 v.H.

Da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird, haben die Steuersätze nur deklaratorischen Charakter.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2015).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen, die Produkte der kostenrechenenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2015).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen / Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015 ist hiermit

aufgestellt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 22.09.2014

gez.

(Stefan Kaever)
Stadtkämmerer

bestätigt
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW
Eschweiler, den 22.09.2014

gez.

(Rudi Bertram)
Bürgermeister

66

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-
gesetz (LZG NRW)

Die an Frau Angela Intoci, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12990/A+B, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.09.2014

Bertram
Bürgermeister

67

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marcel Josef Eberhardt, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30612, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.09.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 68 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Thomas Ogenkowoha Ubogu
- 69 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Samuel Egyir Tawain
- 70 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Benjamin Prieto Chov
- 71 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Petr. Mikeska
- 72 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Mopapino Mbidiamambu
- 73 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Leo Hardt
- 74 Jahresabschluss 2011 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AÖR - BKJ
- 75 Widmung der Erschließungsanlage "Fichtenweg"
- 76 Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich der Bebauungsplange-biete Nr. 245 - Hainbuchenweg - und Nr. 245/1. Änderung - Hainbuchenweg -

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
10.10.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

68

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Thomas Ogenkowoha Ubogu, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30619, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.10.2014

Bertram
Bürgermeister

69

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Samuel Egyir Tawain, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30618, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.10.2014

Bertram
Bürgermeister

70

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Benjamin Prieto Chov, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß §7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30619, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.10.2014

Bertram
Bürgermeister

71

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Petr. Mikeska, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12998, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.10.2014

Bertram
Bürgermeister

72

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mopapino Mbidiambu, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13000, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.10.2014

Bertram
Bürgermeister

73

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Leo Hardt, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12972, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.09.2014

Bertram
Bürgermeister

74

Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses 2011
der Betreuungseinrichtungen
für Kinder & Jugendliche
der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ**

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 29.09.2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 5.069.349,72 €
Jahresüberschuss: 152.292,60 €

Der Jahresüberschuss ist auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Ing. Thomas Gödtner, beauftragt.

Dieser hat am 29. August 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung,

dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2011 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 30. September 2014

Joußen
Vorstand

75

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Fichtenweg“ für den öffentlichen Verkehr.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan 40/1. Änderung – Steinfurt – sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 49 Nrn. 499 und 501, die der Erschließungsanlage „Fichtenweg“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 26.09.2014

Bertram
Bürgermeister

76

Bekanntmachung

über die Widmung von Erschließungsanlagen im Bereich der Bebauungsplangebiete Nr. 245 – Hainbuchenweg - und Nr. 245/1. Änderung – Hainbuchenweg - für den öffentlichen Verkehr.

Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 245 – Hainbuchenweg – und Nr. 245/1. Änderung – Hainbuchenweg – sind die Grundstücke, die den Erschließungsanlagen „Theodor-Heuss-Ring“ mit abzweigenden Stichwegen, Gemarkung Dürwiß, Flur 8 Nrn. 1202, 1228, 1215, 1223, 1233, 1278, 1243, 1269 und „Raiffeisenweg“ tlw. mit abzweigenden Stichwegen, Gemarkung Dürwiß, Flur

7 Nrn. 727 tlw., 615, 676, 726, 725 und Flur 8 Nrn. 1256 und 1199 dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Die Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung werden die vorgenannten Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung werden diese Erschließungsanlagen als Gemeindestraßen eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 26.09.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 77 Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. § 8 WHG für die Förderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Hastenrather Graben
- 78 1. Änderung des Bebauungsplans 110 - Wynandsgässchen -
- 79 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -
- 80 10. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ackerstraße -
- 81 Bebauungsplans 275 - Ackerstraße -
- 82 11. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sportplatz Nothberg

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
17.10.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

77

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

AZ.: 54.1-1.1-(1-3)-3

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. § 8 WHG für die Förderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Hastenrather Graben

Die enwor - energie und wasser vor ort GmbH, Kaiserstr. 86, 52134 Herzogenrath hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wassergewinnungsanlage Hastenrather Graben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 1.000.000 m³/a beantragt, um es als Trinkwasser und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Die Förderung soll mittels vier bestehender Brunnen HB 3, HB 4, HB 5 und HB 6 auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 77, Flurstücke 32 und 36, (HB 3 und HB 4) Flur 79, Flurstück 58 (HB 5), Flur 76, Flurstück 48 (HB 6) erfolgen. Die beantragten Entnahmemengen sollen sich wie folgt auf die einzelnen Brunnen verteilen:

HB 3	HB 4	HB 5	HB 6
90 m ³ /h	90 m ³ /h	45 m ³ /h	60 m ³ /h
2.160 m ³ /d	2.160 m ³ /d	1.080 m ³ /d	1.440 m ³ /d
788.400 m ³ /a	788.400 m ³ /a	394.200 m ³ /a	525.600 m ³ /a

Die beantragte Entnahmemenge aus allen vier Brunnen zusammen beträgt insgesamt aber nicht mehr als

180 m³/h
5.200 m³/d
1.000.000 m³/a.

Zurzeit besteht eine Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Höhe von ebenfalls 1.000.000 m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in den Städten Stolberg, Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 27.10.2014 bis Mittwoch, den 26.11.2014 einschließlich** im Rathaus der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 448 während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs:
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

donnerstags:
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags:
08.30 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Stadt Eschweiler unter eschweiler.de/Buergerbeteiligung veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Unterlagen verlinkt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum Mittwoch, den 10.12.2014, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler.

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vg. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu verhandeln. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Köln, den 29.09.2014

Im Auftrag
gez. Vesper

78

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 15.10.2014

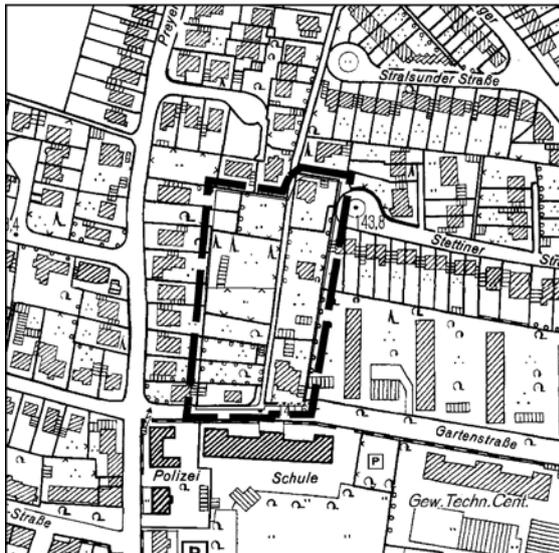
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 die öffentliche Auslegung der

1. Änderung des Bebauungsplans 110 - Wynandsgässchen -

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Wesentliches Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans 110 - Wynandsgässchen - ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines kleinen, innenstadtnahen Wohngebietes für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Innenstadt, nördlich der Gartenstraße und östlich der Preyerstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 110 - Wynandsgässchen - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

27.10.2014 bis 28.11.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 110 - Wynandsgässchen - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zur 1. Änderung des Bebauungsplans 110 - Wynandsgässchen stehen die folgenden Unterlagen bzw. die folgenden umweltbezogenen Informationen zur Verfügung:

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Kennzeichnung des humosen Bodenmaterials im Plangebiet sowie den Hinweisen zur Bodendenkmalpflege, zu Kampfmitteln und zum Bergbau,
- Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu dem humosen Bodenmaterial, zur Bodendenkmalpflege, zu Kampfmitteln und zum Bergbau,
- Begründung mit der Darstellung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung und der Darstellung der Umweltbelange mit integrierter Artenschutzvorprüfung,
- Hydraulische Variantenberechnung zur Entwässerung (Entwässerungskonzept),
- Gutachterliche Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans 110 - Wynandsgässchen - stehen ab dem 27.10.2014 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 110 - Wynandsgässchen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.10.2014

Bertram
Bürgermeister

79

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 15.10.2014

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 den Beschluss vom 24.03.2010 zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - und den Beschluss vom 28.06.2012 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Weiterführung des Planverfahrens mit nur noch mit Standort Eschweiler-Nord aufgehoben und die Aufstellung der

2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

27.10.2014 bis 07.11.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag
8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:45 Uhr
Freitag
8:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der Frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Standortuntersuchung, Stand 09/2014
- Planzeichnungen:
 - Geltungsbereich
 - Anpassung der Stadtgrenze
 - Teilfläche Nordwestlich Blaustein-See
 - Teilfläche Nördlich Fronhoven
 - Teilfläche Repowering Nördlich Kraftwerk
 - Teilfläche Repowering Halde Nierchen
- Begründung mit Umweltbericht

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung stehen ab dem 27.10.2014 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>
zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Aufhebungsbeschlüsse für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - und die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.10.2014

Bertram
Bürgermeister

80

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 15.10.2014

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die öffentliche Auslegung der

**10. Änderung des Flächennutzungsplans
- Ackerstraße -**

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung nördlich der Ackerstraße.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Ackerstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

27.10.2014 bis 28.11.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

- Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
- Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans - Ackerstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Folgende Unterlagen mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Planzeichnung,
- Begründung mit Umweltbericht,
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme zum Bergbau.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans - Ackerstraße - stehen ab dem 27.10.2014 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 10. Flächennutzungsplanänderung - Ackerstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.10.2014

Bertram
Bürgermeister

81

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 15.10.2014

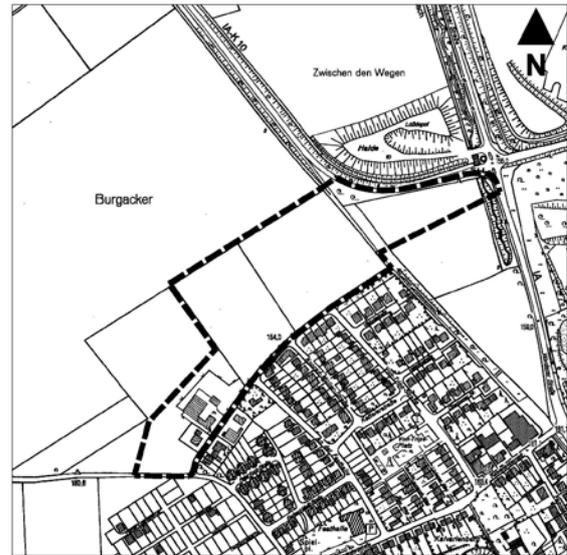
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die öffentliche Auslegung des

Bebauungsplans 275 - Ackerstraße -

gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Wohngebietes für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Entwurf des Bebauungsplans 275 - Ackerstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

27.10.2014 bis 28.11.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr
Freitag
08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 275 - Ackerstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Folgende Unterlagen mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, Festsetzungen zum Lärmpegelbereich, Kennzeichnung der humosen Böden und Hinweisen zum Denkmalschutz, zu Kampfmitteln und zur Grundwasserabsenkung,
- Begründung mit Umweltbericht,
- Gutachten zur Verkehrslärm- und Gewerbelärmbelastung,
- Entwässerungskonzept,
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzvorprüfung und Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung,

- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zu humosen Böden, Bodendenkmalpflege, Kampfmitteln und Bergbau.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 275 - Ackerstraße - stehen ab dem 27.10.2014 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 275 - Ackerstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.10.2014

Bertram
Bürgermeister

82

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

vom 15.10.2014

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 die Aufstellung der

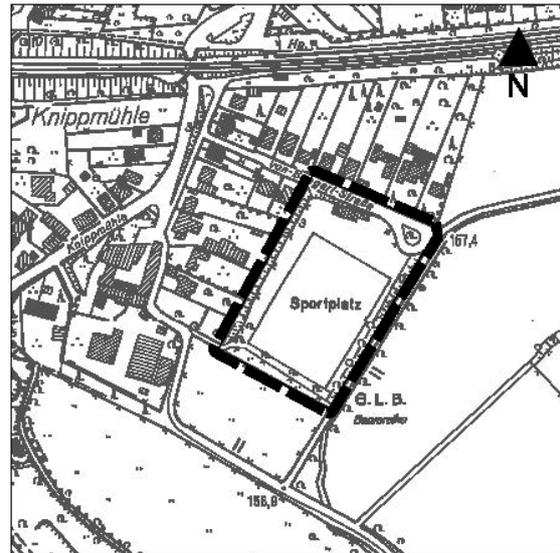
11. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sportplatz Nothberg-

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im

Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 01.10.2014 an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung auf den Flächen des ehemaligen Sportplatzes.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Nothberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 27.10.2014 bis 10.11.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung stehen ab dem 27.10.2014 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 11. Änderung des Flächennutzungsplanes -Sportplatz Nothberg- werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.10.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 83 Sitzung des Stadtrates am 29.10.2014 - Tagesordnung
- 84 3. Änderung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
- 85 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Thomas Ogenkowoha Ubogu

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
28.10.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

83

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 29.10.2014**

Am Mittwoch, den 29.10.2014, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Genehmigung einer Niederschrift
- 3 Zuwendungen an die Stadtratsfraktionen
- 4 Neufassung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler
- 5 Bauleitplanung
 - 5.1 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -; hier: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauGB
 - 5.2 Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord", Verwaltungsrichtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds; hier: Einsetzung des Entscheidungsgremiums ("Lenkungsgruppe")
- 6 Verkehr
 - 6.1 Neubenennung einer Erschließungsstraße in „Am Jordanshof "
 - 6.2 Neu- bzw. Umbenennung der südlichen Rue de Watrelos für den Bereich von der Aacher Straße bis zur Phönixstraße in „Am Hohenstein"
- 7 Kenntnissgaben
 - 7.1 Situation der Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.09.2014
 - 7.2 Forderungsmanagement in der Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler; Aktuelle Entwicklung
 - 7.3 Ratsinformationssystem
 - 7.4 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der nördlichen Grabenstraße - von Indestraße bis Dürener Straße -
- 8 Anfragen und Mitteilungen
 - 8.1 Schließung der MQN-Praxis

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Bedienstetendarlehen durch die Stadt Eschweiler
- 10 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- 11 Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH
- 12 Mittelbare Beteiligung
- 13 Patronatserklärung
- 14 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 15 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- 16 Anfragen und Mitteilungen
 - 16.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 16.10.2014

Bertram
Bürgermeister

84

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
vom 24.09.2014; in Kraft getreten am 22.10.2014**

- 1. Änderungssatzung vom 31.03.2009; in Kraft getreten am 02.04.2009;
- 2. Änderungssatzung vom 03.06.2010, in Kraft getreten am 16.06.2010

1.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 24.09.2014 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in Verbindung mit § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und

dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Eschweiler zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.
Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und darüber hinaus beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG NRW), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des

Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,

- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jobcenters StädteRegion Aachen,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
 - h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
 - i) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
 - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, welche/r nicht Ratsmitglied ist.
 - k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.
 - l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamt-selternbeirates
 - m) einen Vertreter/eine Vertreterin der Kindertagesstätten, der/die von der Trägerversammlung aller Träger benannt wird.
- Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG Verbindung mit § 25 1. AG-KJHG NRW,
 - d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 KiBiz
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
3. die Vorberatung
 - a) des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 u. 80 KJHG (i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 7 Kinderbildungsgesetz –KiBiz)
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Stadtrat gewählt.

Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Arbeitsgruppe.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9

In-Kraft-Treten

In-kraft-Treten der Satzung siehe Überschrift.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.10.2014

Bertram
Bürgermeister

85

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Thomas Ogenkowoha Ubogu, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12741, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.10.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 86 Sitzung des Integrationsrates am 13.11.2014 - Tagesordnung
- 87 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Mamed Ugaev
- 88 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Ahmed Aboelnaga Oraby

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
05.11.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

86

Bekanntmachung

über die Sitzung des Integrationsrates am 13.11.2014

Am Donnerstag, den 13.11.2014, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern des Integrationsrates
- 2 Kenntnissgaben
- 2.1 Fünf-Punkte-Sofortprogramm zur Unterstützung bei der Aufnahme von Asylbewerbern
- 2.2 Netzwerk der Unternehmerinnen und Unternehmer mit Migrationshintergrund - "SUN-NET"
- 2.3 Unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge-aktueller Sachstand sowie Antrag der FDP-Fraktion vom 02.07.2014
- 3 Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Bericht der Vorsitzenden über die Sitzung des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates am 25.10.2014

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 31.10.2014

Hamidi
Integrationsratsmitglied

87

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mamed Ugaev, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30614, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt – Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 30.10.2014

Bertram
Bürgermeister

88

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ahmed Aboelnaga Oraby, derzeitiger Aufenthalt im Ausland, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12741, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt – Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 28.10.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 89 Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -
- 90 Änderung des Bebauungsplanes 243-Windpark Halde Nierchen-
- 91 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Sebastian Hemker
- 92 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Uwe Voß
- 93 Neubenennung einer Erschließungsanlage in "Am Jordanshof"
- 94 Neubenennung einer Erschließungsanlage in "Am Hohenstein"

Hinweisbekanntmachungen

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
25.11.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

89

4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -

vom 19.11.2014

(Satzung Nr. 26)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) i. V. m. § 41 (1) f) GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt - in der Gemarkung Eschweiler, Flur 46 und 49, wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird begrenzt

im Norden durch die Eschweilerstraße / Stolberger Straße,

im Osten durch die Straße Alte Rodung,

im Südosten durch das als Naturschutzgebiet festgesetzte Übungsgelände der Donnerberg-Kaserne (Flur 49, Flurstück 359),

im Süden durch eine Linie von ca. 50 m Länge in der Verlängerung der südöstlichen Grenze des Grundstücks Flur 49, Flurstück 390 sowie eine im rechten Winkel davon nach Nordwesten abknickende Linie von ca. 185 m Länge bis zur Stadtgrenze von Stolberg,

im Südwesten durch die Stadtgrenze zu Stolberg,

im Westen durch den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 40 – Steinfurt – (rechtsverbindlich seit dem 24.12.2011).

Der Geltungsbereich beinhaltet darüber hinaus im Süden ein Teilstück des Übungsgeländes der Donnerberg-Kaserne (Flur 49, Flurstück 359).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

sperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Anlage

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

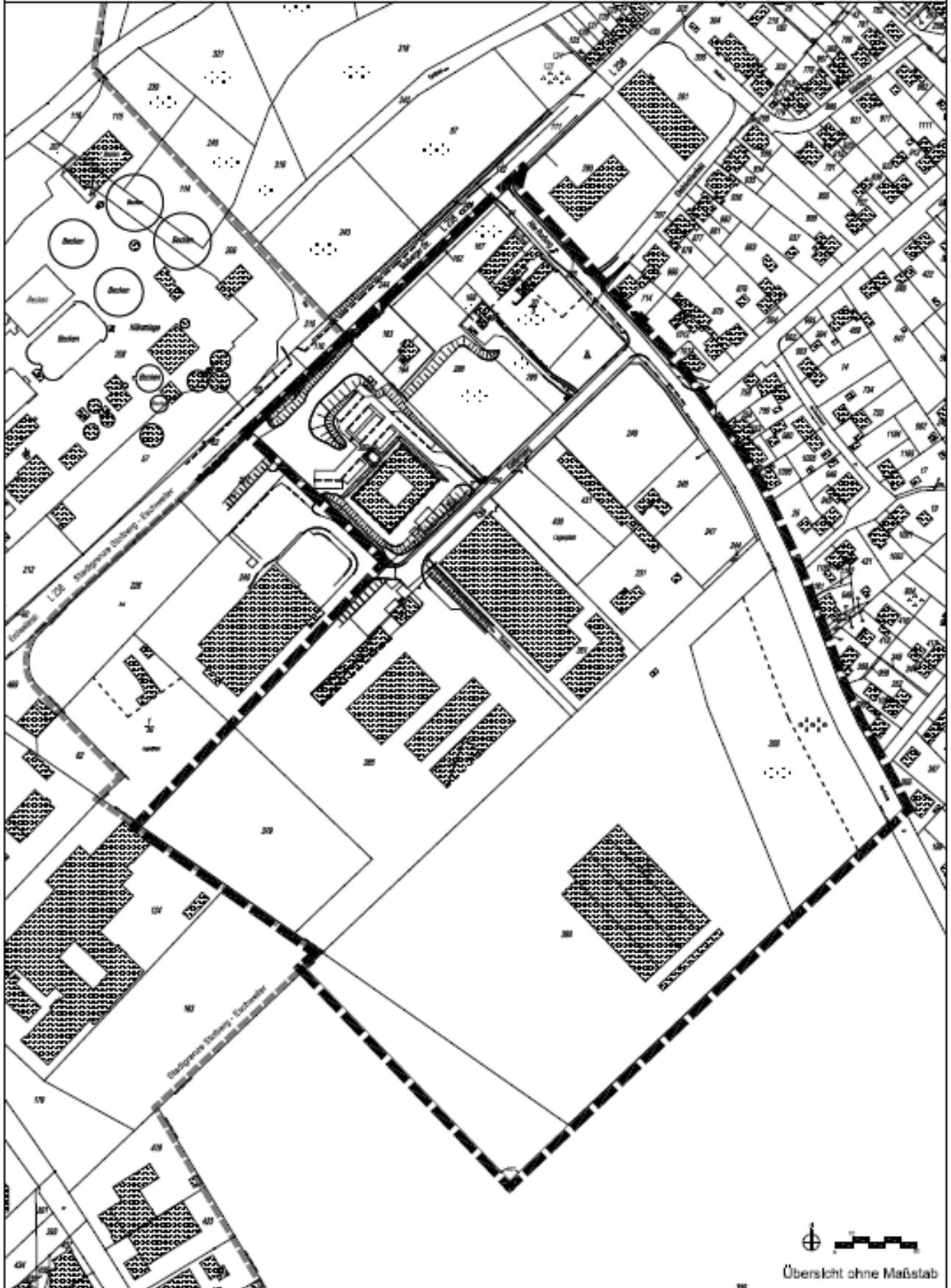
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.11.2014

Bertram
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre
im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -



90

Der Bürgermeister

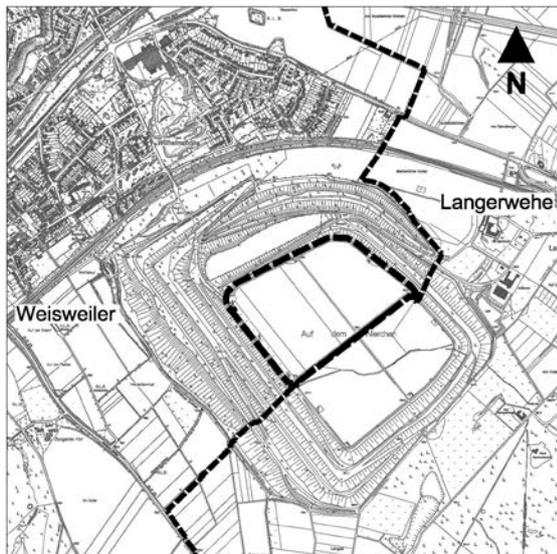
**Bekanntmachung
vom 19.11.2014**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 die Aufstellung der

**1. Änderung des Bebauungsplans 243
- Windpark Halde Nierchen -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

08.12.2014 bis 19.12.2014

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag - Mittwoch

8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr

Donnerstag

8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:45 Uhr

Freitag

8:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbeson-

dere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Zusätzlich wird die Planung in einer öffentlichen Versammlung am

**11.12.2014, 18:30 Uhr
im Foyer der Kulturhalle
Josef-Schwarz-Str. 14, Langerwehe**

vorgestellt. An diesem Termin werden die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erläutert. Hierzu sind alle Bürger eingeladen, Äußerungen werden entgegengenommen.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der Frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Bebauungsplanentwurf mit Textlichen Festsetzungen
- Begründung mit Erläuterung der Umweltbelange
- Artenschutzprüfung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Bebauungsplanänderung stehen ab dem 08.12.2014 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 243 - Windpark Halde Nierchen - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.11.2014

Bertram

Bürgermeister

91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Sebastian Hemker, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13010, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 13.11.2014

Bertram
Bürgermeister

92

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Uwe Voß, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13008, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.11.2014

Bertram
Bürgermeister

93

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 29.10.2014, die mit Zufahrt über die Weierstraße

im Westen gelegene Erschließungsstraße in Eschweiler-Bergrath in

Am Jordanshof

zu benennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Eschweiler, den 10.11.2014

Bertram
Bürgermeister

94

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 29.10.2014, die südliche Rue de Wattrelos für den Bereich von Aachener Straße bis zur Phönixstraße in

Am Hohenstein

zu benennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe desselben Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Eschweiler, den 10.11.2014

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 95 Sitzung des Stadtrates am 16.12.2014 - Tagesordnung
- 96 Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses Merken
- 97 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Marcel Fuß
- 98 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Dalibor Injac
- 99 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Piotr Gruba

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse
in den Monaten Januar bis März 2015

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
10.12.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

95

Bekanntmachung

**über die Sitzung des Stadtrates
am 16.12.2014**

Am Dienstag, den 16.12.2014, findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1	Fragestunde für Einwohner		
2	Haushaltsentwurf 2015 sowie 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016		
2.1	Haushaltsreden der Fraktionen pp.		
2.2	Finanzierung des Offenen Ganztagsbetriebs an den Eschweiler Grundschulen ab 2015		
2.3	Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzeptes - Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 03.11.2014		
2.4	Verteilung der finanziellen Mittel für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß und der Katholischen Jugendarbeit St. Peter und Paul im Haushaltsjahr 2015		
2.5	Erlass der Haushaltssatzung 2015 sowie der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes		
3	Satzungsangelegenheiten		
3.1	Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2015		
3.2	18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung	3.7	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
3.3	19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage	3.8	Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
3.4	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung)	3.9	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“
3.5	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)	3.10	Aufhebungssatzung zur Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler
3.6	3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 22.12.2011 (Straßenreini-	3.11	Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) "Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ"
		3.12	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2015
		4	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters
		5	Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung
		6	Willkommenspaket; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 07.11.2014 und der FDP-Stadtratsfraktion vom 11.11.2014
		7	RWE-Klimaschutzpreis; hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen Eschweiler
		8	Interkommunales Gewerbegebiet "Inden/Eschweiler - Am Grachtweg"
		9	Fortbestand der Willi-Fährmann-Schule
		10	European Energy Award - Energiepolitisches Arbeitsprogramm-
		11	Kenntnisgaben
		11.1	Umgang mit Anträgen der CDU-Fraktion
		11.2	Beteiligungsmanagement
		11.3	Befreiung von Fahrzeugen mit CO ₂ -Emission von unter 100 Gramm pro Kilometer von der Parkgebühr auf öffentlichen Wegen und Plätzen Hier: Antrag der JU Eschweiler und der CDU-Ratsfraktion vom 04.02.2013

- 11.4 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
- 12 Anfragen und Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 13 Vergabeangelegenheiten
- 13.1 Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten
- 13.2 Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages
- 14 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen
- 14.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 14.2 Verkauf eines städtischen Grundstückes
- 14.3 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 14.4 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 14.5 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 14.6 Sachversicherungen (Gebäude- und Inhaltversicherungen) der Stadt Eschweiler für 2015 - 2017
- 14.7 Ausführung von Metallbauarbeiten an der Gesamtschule Waldschule, Friedrichstraße 12 - 16
- 15 Beteiligungsangelegenheiten
- 15.1 Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH
- 15.2 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von insgesamt 4.400.000 €
- 15.3 Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG
- 15.4 Übernahme von 20 % Kommanditanteilen
- 15.5 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH (EwiG)
- 15.6 Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH
- 15.7 Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH
- 16 Straßenbeleuchtung der Stadt Eschweiler
- 17 Maßnahmen zur Sauberkeit im Eschweiler Stadtgebiet
- 18 Verkauf eines städtischen Baugrundstückes
- 19 Kenntnissgaben
- 19.1 Auflösung "Freundeskreis Heimat- und

Handwerksgeschichte"

- 19.2 Errichtung eines Spielplatzes am Seezentrum Blaustein-See
- 20 Anfragen und Mitteilungen
- 20.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 05.12.2014

Bertram
Bürgermeister

96

- **Öffentliche Bekanntmachung** -

Bezirksregierung Köln 50670 Köln, den 27.11.2014
Dezernat 33 Blumenthalstraße 33
- Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221 / 147 - 2033
Bodenordnung -

Flurbereinigung Merken
Az.: 33.1 - 5 14 02 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Düren und der Gemeinden Niederzier und Langerwehe, Kreis Düren, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der K 35n – Ortsumgehung Merken - sowie für die Erweiterung der Autobahn A4 Rastanlage/PWC (Parkplatzanlage mit WC) „Rur-Scholle-Nord“ und „Rur-Scholle-Süd“ gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Merken

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Stadt Düren

Gemarkung Merken

- Flur 1 Nrn. 169, 182, 194, 268
- Flur 2 Nrn. 58, 88, 92
- Flur 3 Nrn. 3 – 6, 8, 9/1, 11/1, 50/1, 53/1, 59/1, 60 – 66, 68/1, 70 – 72, 79 – 82, 111/49, 112,

113, 115/51, 123/54, 124/55,
127/56, 128/57, 131/58, 133/59,
147/53, 148/53, 151/7, 152/7

Flur 4 Nr. 68

Flur 5 Nrn. 41/2, 41/3, 42 – 44, 45/1, 47/1, 89,
90, 134/41, 135/41, 136/41, 144/46,
210, 218, 224 – 229, 254, 304, 315,
361, 370, 372, 388

Flur 7 Nrn. 3, 14

Flur 10 Nrn. 40/1, 66, 67, 138

Flur 17 Nrn. 38, 154, 155, 177, 180

Flur 24 Nrn. 1 – 35

Flur 25 Nrn. 1 – 7, 16, 24, 55, 63, 64

Gemarkung Echtz-Konzendorf

Flur 2 Nrn. 105, 107-111, 185, 462, 465, 467

Flur 22 Nrn. 5 – 29

Gemarkung Derichweiler

Flur 2 Nr. 56

Gemarkung Mariaweiler-Hoven

Flur 28 Nr. 21

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Huchem-Stammeln

Flur 5 Nrn. 533, 875 – 877, 1123 – 1126, 1145,
1146, 1157, 1158

Flur 6 Nrn. 958, 1115

Flur 7 Nrn. 6, 7, 10, 11, 20 - 23, 26

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Langerwehe

Flur 28 Nr. 106

Flur 29 Nrn. 89, 134

Gemarkung Luchem

Flur 3 Nrn. 317, 320, 326, 361, 363, 375

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 180 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteilig-

ten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) **Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Am Ellernbusch 18-20, 52355 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 3017**
- b) **Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Zimmer 7**
- c) **Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 245**
- d) **Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer B 259**

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Merken mit dem Sitz in Merken

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 14 02 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzu-melden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Merken angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.ovg.nrw.de/erv/index.php

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

führt.

- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken/index.html veröffentlicht.

97

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marcel Fuß, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12749, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 03.12.2014

Bertram
Bürgermeister

98

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Dalibor Injac, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrenden Mitteilungen gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13022/A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt

Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gelten die Mitteilungen an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.11.2014

Bertram
Bürgermeister

99

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Herrn Piotr Gruba, zuletzt wohnhaft in Polen, ul Towarowa 6, SKR-Nr.40, 89/620 Chojnice 2, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid:

Anhörung vom Erlass eines Haftungsbescheids vom 26.09.2012, Debitoren-Nr. 2915383-0800-1,

können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 541/542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 26.11.2014

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2015

Mittwoch, 28.01.2015	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 03.02.2015	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Mittwoch, 04.02.2015	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 05.02.2015	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 10.02.2015	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 03.03.2015	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 10.03.2015	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 11.03.2015	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 19.03.2015	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 25.03.2015	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 26.03.2015	Planungs-, Umwelt- und Bauaus- schuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 100 Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Stadtratswahl und der Integrationsratswahl vom 25.05.2014
- 101 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Francesco Köhl
- 102 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013
- 103 2. Änderungssatzung vom 16.12.2014 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“
- 104 18. Nachtragssatzung vom 16.12.2014 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 105 19. Nachtragssatzung vom 16.12.2014 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 106 Satzung vom 16.12.2014 der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2015
- 107 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 22.12.2014

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
23.12.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

- 108 Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 22.12.2014
- 109 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
- 110 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“
- 111 Aufhebungssatzung zur Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler vom 22.12.2014
- 112 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2015
- 113 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011
- 114 Aufstellung des Bebauungsplanes 287A - Dürener Straße/ Hovermühle -
- 115 Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/Hovermühle -

Hinweisbekanntmachungen

100

Bekanntmachung**Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Stadtratswahl und der Integrationsratswahl vom 25.05.2014**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2014 die Wahl des Bürgermeisters, des Stadtrates und des Integrationsrates vom 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012, S. 548) erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der jeweiligen Klägerin/dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Eschweiler, 17.12.2014

Rehahn
Stv. Wahlleiter

101

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Francesco Köhl, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30632, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-

hängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.12.2014

102

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler
(Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

§ 2

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit
3,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat 35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit
3,5 v.H. des Spieleinsatzes

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wer-

den oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je angefangenen Kalendermonat 300 Euro

§ 3

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Eschweiler eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuerklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätename, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Abt. Steuern und Abgaben auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträger übermittelt werden.

§ 4

Die 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

103

2. Änderungssatzung vom 16.12.2014

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt öffentlichen Rechts

„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler,

Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 16.12.2014 aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 114 a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 6669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an dritten Unternehmen nach Maßgabe des § 114 a Absatz 4 GO NRW beteiligen.

§ 2

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Die Haftung des Vorstandes bestimmt sich unbeschadet der Art des Anstellungsverhältnisses bei beamteten Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern/-innen analog der Rechtsvorschriften zur Beamtenhaftung (§§ 47, 48 Beamtenstatusgesetz, § 81 Landesbeamtengesetz NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat der Stadt Eschweiler für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

§ 4

§ 7 Absatz 1, 2 und 8 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Kalender-

tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Soweit der Vorstand zur Vorbereitung der Beschlüsse im Verwaltungsrat bzw. zu dessen Unterrichtung Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten fertigt, sollen diese grundsätzlich mit der Einladung versandt werden; ausnahmsweise können Vorlagen in einer kürzeren als für die Ladung bestimmten Frist nachgereicht werden.

- (2) Die/Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zu einer Sitzung pro Halbjahr. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände dies verlangt.
- (8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, kann - falls der Verwaltungsrat auch unter Verkürzung der Ladungsfrist nicht rechtzeitig einberufen werden kann und ansonsten erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts – BKJ“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Absatz 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

104

18. Nachtragssatzung vom 16.12.2014

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 17. Nachtragssatzung vom 11.12.2013, beschlossen.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abfallentsorgung ausgeht; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2

der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.
Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 2

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 137,88 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 237,02 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 435,29 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.856,24 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 173,41 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 285,19 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 508,73 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.929,68 Euro.

§ 3

§ 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 73,44 Euro jährlich erhoben.

§ 4

§ 3 (5) erhält folgende Fassung

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,20 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 Euro erhoben.

§ 5

Diese 18. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

105

19. Nachtragssatzung vom 16.12.2014

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 18. Nachtragssatzung vom 11.12.2013, beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 3 Absatz 8 (alt) erhält folgende Fassung:

§ 3 Absatz 7

Die Anträge mit den erforderlichen Nachweisungen zu Abs. 6 müssen spätestens 3 Monate nach der Heranziehung bei der Stadt vorliegen, andernfalls unterbleibt ein Abzug von der Wassermenge des Abs. 2 b).

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke

2,33 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,33 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 4

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,53 Euro.

§ 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebühren-

pflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6

Diese 19. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

106

**Satzung vom 16.12.2014 der Stadt Eschweiler
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für
das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 290 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 490 v.H.

2 Gewerbesteuer 460 v.H.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.12.2014

Bertram
Bürgermeister

107

**Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)**

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie §§ 51 ff., 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen (einschl. ggf. Reinigung) sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert,
 4. die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert,
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder z.B. auch für zur Warmwassergewinnung benutztes Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbe-

scheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG oder durch die wasserrechtliche Genehmigung keine anderen Regelungen eingeführt oder festgesetzt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt oder der Genehmigungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung unter Beachtung der insoweit geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß ist,

ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch eine von der Stadt ausgestellte Bevollmächtigung auszuweisen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die den Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutzwasser zuleiten

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG gegenüber der Stadt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 der Entwässerungssatzung vom 22.12.2014 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach

Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 12

Gebührensatz für Kleinkläranlagen

Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen beträgt 31,00 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 13

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, für Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung des Inhaltes der jeweiligen Kleinkläranlage Eigentümer eines an die Kleinkläranlage angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Benutzungsgebühren, Gebührensatz, Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit für abflusslose Gruben

Die Benutzungsgebühren, der Gebührensatz, die Gebührenpflicht sowie die Veranlagung und Fälligkeit für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Gruben bestimmen sich nach den Vorgaben der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage“ vom 07.02.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 15

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Die sich aus §§ 3, 4, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 2 Abwasser produziert, das den Vorgaben des § 3 Abs. 2 nicht entspricht,
 - b) § 4 sich nicht an die städtische Entsorgung anschließt oder den zu entsorgenden Inhalt nicht der Stadt überlässt,
 - c) § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
 - d) § 5 Abs. 3 einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht oder nicht nur unzureichend nachkommt und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
 - e) § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - g) § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) § 7 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - i) § 8 Abs. 2 dem Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt nicht gewährt,
 - j) § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 3 Abwasser mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, verdünnt oder vermischt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Eschweiler vom 05.04.1990 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

108

Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, § 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 8 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW., S. 601) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 LWG unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gesammelt und gemeinsam fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die

dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört ferner der Anschluss- bzw. Übergabepunkt (Stutzen sowie Abzweiger) der privaten an die öffentliche Abwasseranlage.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben), die in der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt vom 22.12.2014 in der derzeit gültigen Fassung geregelt sind.
- e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen ferner die Anschlussleitungen.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in denen Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Pumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ablei-

tung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Feststoffabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Anschlussberech-

- tigt sind auch Grundstücke, auf denen sich Grundstücksentwässerungsanlagen befinden.
- (2) Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser und nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert,
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert,
6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drain-, Kühl- und Quellwasser,
12. Blut aus Schlachtungen,
13. sonstige Abfälle aus Schlachtungen und Tierkörperverwertung,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,

<p>18. tierische Exkremente sowie Abwasser aus Tierhaltung.</p>	<p>Blei (Pb) 1 mg/l</p>
<p>(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:</p>	<p>Cadmium (Cd) 0,5 mg/l</p>
<p>1. Allgemeine Parameter</p> <p>a) Temperatur 35° C</p> <p>b) ph-Wert 6,5 - 10,0</p> <p>c) absetzbare Stoffe 10 ml/l</p>	<p>Chrom (Cr) 1 mg/l</p> <p>Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l</p> <p>Cobalt (Co) 2 mg/l</p> <p>Kupfer (Cu) 1 mg/l</p> <p>Nickel (Ni) 1 mg/l</p>
<p>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</p> <p>a) direkt abscheidbar 100 mg/l</p> <p>b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung zu Abseideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt 300 mg/l</p>	<p>Selen (Se) 2 mg/l</p> <p>Silber (Ag) 1 mg/l</p> <p>Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l</p> <p>Zinn (Sn) 5 mg/l</p> <p>Zink (Zn) 5 mg/l</p>
<p>3. Kohlenwasserstoffe</p> <p>a) direkt abscheidbar 50 mg/l</p> <p>b) gesamt 100 mg/l</p> <p>c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt 20 mg/l</p>	<p>Aluminium und Eisen (Al), (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)</p>
<p>4. Halogenierte organische Verbindungen</p> <p>a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l</p> <p>b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l</p>	<p>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</p> <p>a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 100 mg/l < 5000 EW (NH4-N + NH3-N) 200 mg/l > 5000 EW</p> <p>b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N) 10 mg/l</p> <p>c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l</p> <p>d) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l</p> <p>e) Sulfat (SO4) 600 mg/l</p> <p>f) Sulfid 2 mg/l</p> <p>g) Fluorid (F) 50 mg/l</p> <p>h) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l</p>
<p>5. Organische halogenfreie Lösemittel</p> <p>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (als TOC) 10 g/l</p>	<p>8. Weitere organische Stoffe</p> <p>a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C6H5OH) 100 mg/l</p> <p>b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.</p>
<p>6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</p> <p>Antimon (Sb) 0,5 mg/l</p> <p>Arsen (As) 0,5 mg/l</p> <p>Barium (Ba) 5 mg/l</p>	<p>9. Spontane Sauerstoffzehrung gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung 100 mg/l</p>

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/ oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Stoffen oder Abwasser zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

**§ 8
Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl, Feststoffen wie z.B. Amalgam sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.
- (2) Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des

Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

**§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG zu erfüllen, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Energiegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung

ausreichend bemessenen Pumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Pumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Pumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Pumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Pumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Herstellung, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück soll unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Verfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes

einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Mindestweite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und die Lage der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, laufende Unterhaltung und Beseitigung von Anschlussleitungen sowie der erstmalige Anschluss an den öffentlichen Kanal beauftragt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten. Die Ausführung darf nur von fachlich qualifizierten Firmen und mit Genehmigung der Stadt erfolgen. Die Genehmigung der Arbeiten hat der Bauherr unter Benennung der Fachfirma bei der Stadt in den unter § 14 genannten Fristen schriftlich zu beantragen. Hierüber wird eine schriftliche Genehmigung mit den für die Baudurchführung erforderlichen Auflagen seitens der Stadt erteilt. Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vorgaben der VOB vier Jahre. Falls von übergeordneten Straßenbaulastträgern (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) andere Fristen gefordert werden, gelten diese. Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktagen vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten in Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind der Stadt Eschweiler spätestens 2 Monate vor Arbeitsbeginn für die erforderliche Aufbruchgenehmigung (Genehmigung) folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1-fach,
2. Katasterplan)
3. Lageplan) 3-fach
4. Straßenquerprofil)

Vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulastträger darf die Anschlussleitung nicht hergestellt werden. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Sollte diese Abnahmebescheinigung nicht vorliegen, ist die Kanalleitung mittels einer Kanal-TV-Anlage zu durchfahren. Die Dokumentation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen.

- (7) Im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau- und Sanierungsmaßnahmen kann die Stadt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der An-

schlussleitungen beauftragen. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage“ zu ersetzen.

- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Anzeige-, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung einer Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Anschlussleitung darf erst nach Erteilung einer Abnahmebescheinigung in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat an der offenen Baugrube zu erfolgen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Er hat die Anschlussleitung in Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten zu verschließen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu ge-

- hört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4a Satz 2 LWG auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter, etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die aufgrund ihrer Inhaltstoffe den Vorgaben des § 7 Abs. 1 nicht entsprechen,
 2. § 7 Absatz 2 einen oder mehrere der dort aufgeführten Stoffe, Schlämme, (Ab-) Wässer, nicht neutralisierte Kondensate, Abfälle, Emulsionen, Medikamente, ect. in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 3. § 7 Absatz 3 Abwasser einleitet, das die in § 7 Abs. 3 vorgegebenen Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage überschreitet,
 4. § 7 Absatz 4 Abwasser ohne eine angeordnete Vorbehandlung oder ohne angeordnete dosierte Einleitung durch eine Rückhaltung über festgelegte Schadstofffrachten hinaus einleitet,
 5. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 8 Absatz 1 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder

- Schmieröl, Feststoffen (z.B. Amalgam) sowie fetthaltiges Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dieses vor Einleitung in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort behandeln zu lassen,
7. § 8 Absatz 3 Niederschlagswasser einleitet, ohne eine angeordnete Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück in einer hierzu errichteten oder betriebenen Abscheider- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage durchzuführen,
8. § 8 Absatz 4 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
9. § 8 Absatz 5 Abscheidegut oder Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt und der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
10. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
11. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
12. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
13. § 12 Absatz 4 den Pumpenschacht nicht jederzeit frei zugänglich hält oder die Möglichkeit zur jederzeitigen Öffnung nicht gewährleistet,
14. § 13 Absatz 4 eine geeignete Inspektionsöffnung nicht errichtet oder die Inspektionsöffnung nicht jederzeit frei zugänglich hält oder die Möglichkeit zur jederzeitigen Öffnung nicht gewährleistet,
15. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt, erneuert oder ändert,
16. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenem Gebäudes nicht oder nicht fristgerecht vor Außerbetriebnahme des Anschlusses mitteilt oder die Anschlussleitung nicht oder nicht abstimmungsgemäß verschließt,
17. § 15 Absatz 6 eine den Vorgaben der SÜwVO Abw entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,
18. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
19. § 18 Absatz 1 erforderliche Auskünfte über den Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen nicht erteilt,
20. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht oder nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 7 Abs. 3 Abwasser mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, verdünnt oder vermischt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bis Abs. 3 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**§ 22
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der

Stadt Eschweiler vom 13.12.2007 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

109

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz
Nordrhein-Westfalen**

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW., S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

110

**Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Änderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nord-
rhein-Westfalen innerhalb der
Teilgebiete
„Wasserschutzgebiet“ und „Aue“**

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW., S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Änderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß

§ 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen innerhalb der Teilgebiete „Wasserschutzgebiet“ und „Aue“ vom 15.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

111

**Aufhebungssatzung
zur Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler**

vom 22.12.2014

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW., S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen innerhalb der Stadt Eschweiler vom 22.07.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

112

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen
im Jahr 2015**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, (GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 16.12.2014 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass

- des Stadtfestes in Blüten und Farben,
- des Stadtfestes mit Inde- und Autoschau sowie „Eschweiler, aber sicher“,

- des Stadtfestes „Tag des Eschweiler Karnevals“ und
- des letzten Veranstaltungstages des Eschweiler Weihnachtsmarkts

113

dürfen an den Sonntagen

- 29. März 2015,
- 06. September 2015,
- 08. November 2015 und
- 20. Dezember 2015

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 19.12.2014

Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler erhält folgende neue Fassung:

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs- klasse
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P
Abt - Simons - Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht – Dürer -Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1

Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Amselweg		Berggrath	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Berggrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Berggrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Berggrath	S 1
An Wardenslinde	von Dürerer Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna - Klöcker -Anlage		Stadtmitte	S 1
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Berggrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Str.	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Berggrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August - Bebel -Straße		Hehlrath	P
August - Schmidt -Straße		Dürwiß	S 1
August - Thyssen -Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1

Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard - Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt - Brecht -Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burgstraße	von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis "Am Fresenberg"	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Carl – Zeiss – Straße		Weisweiler	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant–Deckers–Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant–Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr. Gilles – Straße		Weisweiler	S 1

Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter Straße		Wald	S 2.2
Eduard – Mörike –Platz		Ost	S 1
Eduard – Mörike –Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard – Mörike –Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Bergrath	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich–Kästner–Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst – Abbe – Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1

Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz – Liszt – Straße		Stadtmitte	S 1
Franz – Rüth – Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich – Ebert – Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Straße bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz – Briefs – Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a-29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg		Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünewaldstraße		Stadtmitte	S 1

Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans - Leyers - Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich - Heine - Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich - Imig - Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1

Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St. Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P&R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P&R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef - Artz - Straße		Bergrath	S 3.1
Josef - Nacken - Weg		Stadtmitte	P
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe - Kollwitz - Straße		Dürwiß	S 1
Käthe - Kruse - Straße		Hastenrath	S 1

Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl – Arnold –Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Häuser Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 1
Kochgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad–Adenauer–Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad–Adenauer–Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad–Adenauer–Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad–Müller–Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Berggrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz–Straße	Berggrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlenkamp		Röhe	S 1
Kurt–Schumacher–Straße		Dürwiß	S 1

Kurt-Tucholsky –Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.2
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie – Juchacz –Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max – Planck – Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1

Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern 4 und 4a	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto – Wels – Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul – Ernst – Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter – Koch – Straße		Kinzweiler	S 1
Peter – Liesen – Straße		Stadtmitte	S 1
Peter – Paul – Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter – Paul – Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer – Appelrath – Str.		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer – Einerhand -Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer – Funk – Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer – Hoffmanns-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer – Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer – Krings – Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2

Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen – Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead Platz		Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert – Koch – Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Rolf – Hackenbroich -Str.		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1

Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schwalbenweg		Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Tannenbergsstraße		Hücheln	S 2.2
Theodor - Heuss - Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1

Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von - Bongart -Straße		Nothberg	S 1
Von - der - Horst -Straße		Stadtmitte	S 1
Von - Harff - Straße		Röthgen	S 1
Von - Hatzfeld -Straße		Weisweiler	S 1
Von - Humboldt -Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von - Humboldt -Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von - Kleist - Straße		Ost	S 1
Von - Palant - Straße		Nothberg	S 1
Von - Stephan -Straße		Stadtmitte	P
Von - Trips - Platz		Kinzweiler	S 1
Von - Trips - Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm - Dohmen -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm - Lexis -Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	S 3.2

Wilhelm - Lexis -Straße	innerer Kreis von Ernst Abbe-Straße bis Zufahrt Wilhelm-Lexis-Straße 8	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm - Lexis -Straße	innerer Kreis von Zufahrt Wilhelm-Lexis-Straße 8 bis Zufahrt Ernst-Abbe-Straße 25	Weisweiler	S 1
Wilhelm - Lexis -Straße	von Zufahrt Ernst-Abbe-Straße 25 bis Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm - Prömper -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgenstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blausteinsee		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungs-klasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2014

Bertram
Bürgermeister

114

Der Bürgermeister

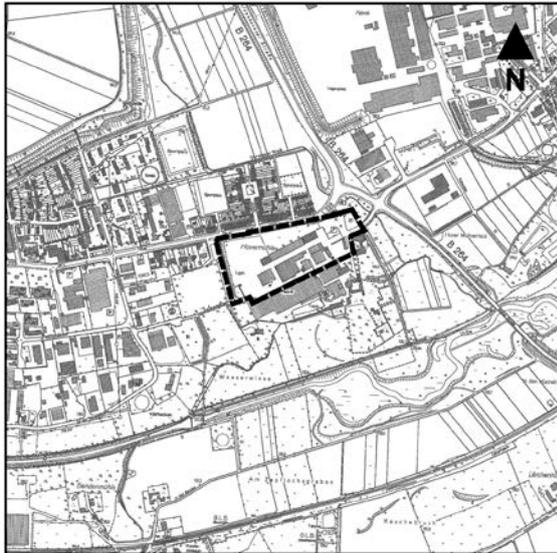
Bekanntmachung**vom 23.12.2014**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 die

**Aufstellung des Bebauungsplanes 287A
– Dürener Straße/Hovermühle –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Gewerbegebietes Königsbenden im Bereich des ehemaligen Kabelwerkes. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für den Bereich des ehemaligen Kabelwerkes neue Nutzungen zu ermöglichen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 12.01.2015 bis 26.01.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan stehen ab dem 12.01.2015 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 287A – Dürener Straße/Hovermühle – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister

115

Der Bürgermeister

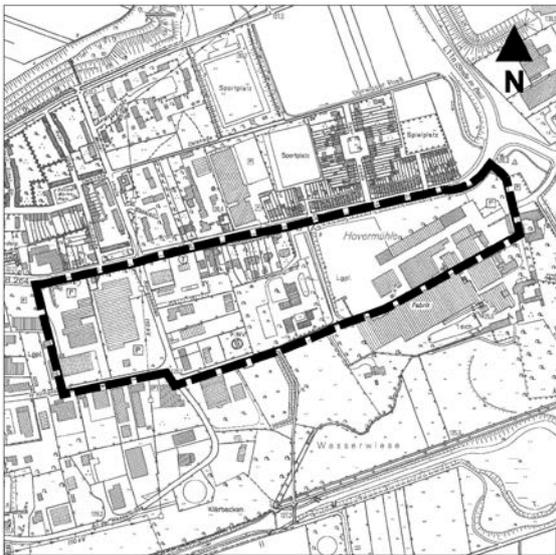
Bekanntmachung**vom 23.12.2014**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 die

Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dürener Straße/Hovermühle -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich der Dürener Straße und schließt Teilbereiche des Gewerbegebietes Königsbenden und des ehemaligen Kabelwerkes ein. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch eine veränderte Flächenausweisung für den Bereich des ehemaligen Kabelwerkes neue Nutzungen zu ermöglichen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

12.01.2015 bis 26.01.2015

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.45 Uhr sowie freitags 08.30 bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung stehen ab dem

12.01.2015 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Dürener Straße/Hovermühle – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.12.2014

Bertram
Bürgermeister